

für den Landkreis Märkisch-Oderland

14. Jahrgang	Seelow, den 30. Oktober 2007	Nr. 7
		Seite
Bekanntmachungen des hörde	s Landrates als allgemeine untere Landesbe	}-
Genehmigung des Austritts der	Gemeinde Treplin aus dem WAZ Lebus gemäß § 16 StabG	3
	Genehmigung des Landrates des Landkreise ine untere Landesbehörde	es
	ungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverband erentsorgung Fürstenwalde und Umland	les 6
1. Änderungssatzung zur Vert Abwasserentsorgung Fürstenwa	oandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung u lde und Umland	nd 8
	weckverbandes Wasserversorgung ur Fürstenwalde und Umland auf sein derze nt	
Überblick über die geltenden	satzungen	10
Allgemein		
Verbandssatzung des Zweck Fürstenwalde und Umland	verbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgu	ng 12
	asserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde u Verwaltungsgebühren und Auslagen KS) –	nd 31
 Änderungssatzung zur Abwasserentsorgung Fürster Verwaltungsgebühren und Ausla - Verwaltungskostensatzung - 	nwalde und Umland über die Erhebung v	nd 37 on
Bereich Trinkwasser		
Satzung über den Anschlus Versorgungsgebiet des Zwec Fürstenwalde und Umland - Wasserversorgungssatzung -	s an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage kverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgu	im 39 ng
1. Änderungssatzung zur Trinkwasserversorgungsanlage Wasserversorgung und (Wasserversorgungssatzung)	Satzung über den Anschluss an die öffentlic im Versorgungsgebiet des Zweckverband Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umla	les

Seite 2 Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 7 Seelow, 30.10.2007

Bereich Abwasser

Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasser- entsorgung Fürstenwalde und Umland	56
1. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland	71
2. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 16.07.2002	72
Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserentsorgung in den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland	74
Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und – behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (Abwassergebührensatzung – AGS)	84
1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (Abwassergebührensatzung – AGS)	89
2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und –behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (Abwassergebührensatzung – AGS)	90
Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen	91
Impressum	100

Bekanntmachungen des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde

Genehmigung des Austritts der Gemeinde Treplin aus dem WAZ Lebus gemäß § 16 StabG

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeine untere Landesbehörde vom 22. Oktober 2007

I.

Nachfolgend mache ich gemäß § 16 Abs. 3 StabG i. V. m. § 20 Abs. 6 und 11 Abs. 1 Satz 1 GKG den Tenor der Genehmigung des Austritts der Gemeinde Treplin aus dem WAZ Lebus gemäß § 16 StabG vom 21.09.2007 bekannt.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Verbandsmitglieder gemäß § 16 Abs. 3 StabG i. V. m. § 20 Abs. 6 und 11 Abs. 1 Satz 2 GKG auf diese Bekanntmachung in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form hinzuweisen haben.

Seelow, 22. Oktober 2007

G. Schmidt

II.

Der Tenor der Genehmigung des Austritts der Gemeinde Treplin aus dem WAZ Lebus gemäß § 16 vom 21.09.2007 hat folgenden Wortlaut:

Austritt der Gemeinde Treplin aus dem Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus gemäß § 16 StabG

hier: Genehmigung gemäß § 16 Abs. 2 Sätze 1 und 2 StabG

Auf der Grundlage des § 16 Abs. 2 Sätze 1 und 3 des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung vom 06.07.1998 (GVBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 20.04.2006 (GVBl. I S. 46, 47), nachfolgend StabG genannt, erteile ich als zuständige Aufsichtsbehörde folgende Genehmigung und treffe folgende Entscheidung zur Auseinandersetzung:

- 1. Der Austritt der Gemeinde Treplin aus dem Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus (im Folgenden WAZ Lebus genannt) wird nach § 16 Abs. 2 Satz 1 StabG genehmigt.
- 2. Der Austritt der Gemeinde Treplin aus dem WAZ Lebus wird gemäß § 16 Abs. 2 und 3 StabG i.V.m. § 20 Abs. 6 und § 11 Abs. 1 GKG am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Genehmigung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.
- 3. Dem WAZ Lebus wird aufgegeben, die sich durch den Austritt der Gemeinde Treplin ergebenden Änderungen der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 10.12.2003 (Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 1 vom 12.02.2004, S. 5 ff.), geändert durch die Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus (1. Änderungssatzung) vom 01.06.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 5 vom 29.06.2004, S. 6), durch die Verbandsversammlung zu beschließen. Die Änderungssatzung ist rückwirkend zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Austritts der Gemeinde Treplin aus dem WAZ Lebus in Kraft zu setzen.
- 4. Im Zusammenhang mit dem Austritt der Gemeinde Treplin aus dem WAZ Lebus wird bezüglich der Auseinandersetzung zwischen der Gemeinde Treplin und dem WAZ Lebus folgende Entscheidung getroffen:

- a) Der WAZ Lebus überträgt der Gemeinde Treplin unentgeltlich das sich auf dem Territorium der Gemeinde befindliche aktivierte und nachzuaktivierende Trinkwasser- und Abwasseranlagevermögen. Der WAZ Lebus übergibt an die Gemeinde Treplin innerhalb von zwei Woche nach Wirksamwerden des Austritts ein Anlageverzeichnis zum Stichtag 31.12.2005. Nach erfolgter Nachaktivierung der betreffenden Anlagen übergibt der WAZ Lebus an die Gemeinde Treplin unverzüglich ein neues Anlageverzeichnis, das die Veränderungen des sich auf dem Territorium der Gemeinde befindlichen Anlagevermögens enthält.
- b) Die Gemeinde Treplin hat an den WAZ Lebus einen Ausgleichsbetrag in Höhe von 75.332,06 € zu zahlen. Dieser setzt sich zusammen aus

dem Anteil der Gemeinde an den Gesamtverlusten des Verbandes zum Stichtag 31.12.2004 in Höhe von

88.024,00 €

und dem Anteil der Gemeinde am 1993 aufgenommenen Investitionskredit für Abwasser (sogen. Altkredit) zum Stichtag 30.09.2007 in Höhe von

26.000,70 €

abzüglich der durch die Gemeinde 2007 bereits gezahlten Verbandsumlage in Höhe von

38.692,64 €

Der Ausgleichsbetrag ist zwei Monate nach dem Wirksamwerden des Austritts der Gemeinde Treplin aus dem WAZ Lebus fällig.

- Die Gemeinde Treplin zahlt ferner an den WAZ Lebus Ausgleichsbeträge für die 2005 und 2006 entstandenen Verluste. Grundlage der Berechung sind die in den betreffenden geprüften und beschlossenen Jahresabschlüssen jeweils für das Jahr 2005 und 2006 ausgewiesenen Verluste. Für die 2007 entstehenden Verluste zahlt die Gemeinde Treplin einen anteiligen Ausgleichsbetrag für den Zeitraum vom 01.01.2007 bis zum wirksamen Austritt der Gemeinde Treplin aus dem WAZ Lebus. Sofern 2007 ein Gewinn erwirtschaftet wird, zahlt der WAZ Lebus an die Gemeinde Treplin daraus einen anteiligen Ausgleichsbetrag für den Zeitraum vom 01.01.2007 bis zum wirksamen Austritt der Gemeinde Treplin aus dem WAZ Lebus. Grundlage der Berechnung ist das in dem geprüften und beschlossenen Jahresabschluss für 2007 ausgewiesene Jahresergebnis zum Stichtag 31.12.2007, korrigiert um die 2007 erfolgte Umlagezahlungen aller Verbandsmitglieder. Dieses korrigierte Jahresergebnis ist durch 12 Monate zu teilen und mit der Anzahl der Monate der Zugehörigkeit der Gemeinde Treplin zum WAZ Lebus im Jahre 2007 zu multiplizieren, wobei angefangene Monate als volle Monate gelten. Die Berechnung der Ausgleichsbeträge erfolgt nach Maßgabe des Umlageschlüssels der Verbandssatzung, die bis zum Tage der Wirksamkeit des Verbandsaustritts der Gemeinde Treplin gilt. Es sind für 2005 die Einwohnerzahlen vom 30.06.2005, für 2006 die Einwohnerzahlen vom 30.06.2006 und für 2007 die Einwohnerzahlen vom 30.06.2007 zugrunde zu legen. Der WAZ Lebus hat innerhalb von drei Monaten nach Beschlussfassung über den jeweiligen geprüften Jahresabschluss durch die Verbandsversammlung der Gemeinde Treplin die Höhe der zu zahlenden Ausgleichsbeträge einschließlich ihrer Berechnung schriftlich mitzuteilen. Die Ausgleichsbeträge nach Satz 1 bis 3 sind drei Monate nach Eingang der schriftlichen Mitteilung bei der Gemeinde Treplin fällig.
- d) Sofern der WAZ Lebus oder seine Mitglieder nach Wirksamwerden des Austritts nicht rückzahlbare Zuschüsse aus dem Schuldenmanagementfonds des Landes Brandenburg, Fördermittel oder sonstige Zuwendungen Dritter zur Verlustabdeckung, zur Refinanzierung von Umlagen oder zur Tilgung von Krediten (nachfolgend nicht rückzahlbare Zuschüsse genannt) erhalten, ist durch den WAZ Lebus an die Gemeinde Treplin ein entsprechender Ausgleichsbetrag zu zahlen. Im Falle der Gewährung von Zuschüssen zur Tilgung von Krediten steht der Gemeinde Treplin nur ein Ausgleichsbetrag für den unter Buchstabe b) ausgewiesenen Kredit und höchstens bis zur Höhe der durch die Gemeinde Treplin für diesen Kredit übernommenen Verbindlichkeiten zu. Für die Berechnung des vorgenannten Ausgleichsbetrages ist die Einwohnerzahl der Gemeinde Treplin zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis zu setzen. Hierbei sind die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichten Einwohnerzahlen und die vom Einwohnermeldeamt des Amtes Seelow-Land amtlich ermittelten Einwohnerzahlen für den Ortsteil Niederjesar der Gemeinde Fichtenhöhe zum 30. Juni 2007 maßgeblich. Die sich daraus errechnete

Verhältniszahl ist mit der Summe der erhaltenen nicht rückzahlbaren Zuschüsse zu multiplizieren. Der WAZ Lebus hat innerhalb von drei Monaten nach Vorliegen der entsprechenden Zuwendungsbescheide der Gemeinde Treplin die Höhe der zu zahlenden Ausgleichsbeträge schriftlich mitzuteilen. Die Ausgleichsbeträge sind drei Monate nach Eingang der nicht rückzahlbaren Zuschüsse auf dem Konto des WAZ Lebus oder seiner Mitglieder fällig.

- e) Für die Einziehung und Beitreibung von Forderungen aus Abgaben und Entgelten, die bis zum Tag des Austritts auf dem Gebiet der Gemeinde Treplin entstanden sind und den WAZ Lebus betreffen, ist der WAZ Lebus zuständig. Die Erlöse stehen dem WAZ Lebus zu.
- f) Die den WAZ Lebus betreffenden Rechtsstreitigkeiten und verwaltungsgerichtlichen Verfahren, die am Tage des Austritts der Gemeinde rechtsanhängig waren und die aus der bisherigen Mitgliedschaft der Gemeinde Treplin im WAZ Lebus resultieren, sind vom WAZ Lebus im eigenen Namen und auf eigene Rechnung fortzuführen. Die hieraus erzielten Erlöse und Kostenerstattungen stehen dem WAZ Lebus zu.
- g) Der WAZ Lebus übergibt kostenfrei innerhalb von vier Wochen nach Wirksamkeit des Austritts an die Gemeinde Treplin alle geschäftlichen und hoheitlichen Unterlagen, Akten, Karten und Dateien (u.a. Kundendateien und Kundenunterlagen), die die Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Treplin betreffen.
- h) Die zu zahlenden Ausgleichbeträge der Gemeinde Treplin und des WAZ Lebus gemäß Buchstaben c) und d) können gegenseitig aufgerechnet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) Logenstraße 6 15230 Frankfurt (Oder)

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

G. Schmidt Dienstsiegel

Information über eine Genehmigung des Landrates des Landkreises **Oder-Spree als allgemeine untere Landesbehörde**

der 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

Landkreis Oder-Spree Der Landrat

Untere Landesbehörde



Gegen Empfangsbekenntnis

Zweckverband

Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

Fürstenwalde und Umland

Uferstr. 5

15517 Fürstenwalde

Dezernat/Amt:

I / Rechtsamt, Kommunalaufsicht

und Grundstücksverkehrsge-

nehmigungen

Dienstgebäude:

Beeskow

Breitscheidstr.3 d, Haus I

Bearbeiter:

Herr Rutert

Telefon:

03366/35-1312

Telefax:

03366/35-1319

E-Mail:

thomas.rutert@l-os.de

Gemeinde Treplin über

Amt Lebus

Breite Str. 1 15326 Lebus

vorab per Fax:

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

30-ги-

Datum

12. Oktober 2007

Vollzug des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG)

hier: Beitritt der Gemeinde Treplin zum Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland Schreiben des Zweckverbandes vom 09.10.2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

die in der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland am 08.10.2007 mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit beschlossene 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung betreffend den trink- und abwasserseitigen Beitritt der Gemeinde Treplin wird

rechtsaufsichtlich genehmigt.

Mit Schreiben vom 08.10.2007 hat der Fürstenwalder Wasser- und die Genehmigung Abwasserzweckverband und Veröffentlichung des Verbandsbeitritts der Gemeinde Treplin beantragt.

Die Genehmigung stützt sich auf § 20 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, Abs. 4 Satz 1 GKG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Nr. 2 GKG.

2

Grundlagen dieses Genehmigungsbescheides sind neben dem erwähnten Beschluss der Verbandsversammlung der Beitrittsbeschluss der Gemeindevertretung vom 25.09.2007 (Beschluss-Nr. 2007-09-25), der Antrag des Amtes Lebus vom 02.10.2007 an den Zweckverband Fürstenwalde und Umland auf Aufnahme der Gemeinde Treplin in den Zweckverband für die Bereiche Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung, die von der Gemeindevertretung und von der Verbandsversammlung beschlossene Beitrittsvereinbarung vom 08.10.2007 nebst Anlagen sowie das Schreiben des Zweckverbandes Fürstenwalde vom 04.10.2007 zur technischen Konzeption der Ver- und Entsorgung in der beitretenden Gemeinde.

Das Schmutzwasser in der Gemeinde wird über dezentrale Anlagen wie bisher in die Kläranlage Lebus entsorgt.

An der Wasserversorgung über das vorhandene Ortsnetz durch Zukauf von der FWA GmbH Frankfurt (Oder) wird ebenfalls festgehalten.

Der Zweckverband übernimmt kein Personal der Gemeinde.

Gründe des öffentlichen Wohls, die dem Beitritt entgegenstehen könnten, sind weder vorgetragen noch sonst erkennbar. Damit liegen die Voraussetzungen für einen Verbandsbeitritt vor. Die Genehmigung ist deshalb zu erteilen.

Die 1. Änderungssatzung und damit der Beitritt zum Zweckverband soll ausweislich Art. 4 der Satzung am 31. Oktober 2007 wirksam werden.

Die Satzung wird zusammen mit der Genehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht. Der Zweckverband und die Gemeinde haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen (§ 11 Abs. 1 Satz 2 GKG).

Mit freundlichen Grüßen

Zaleriga Landrat

1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

Auf der Grundlage der §§ 1, 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), der §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag vom 13. Dezember 2005 zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Errichtung eines Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg und zur Änderung landesrechtlicher Vorschriften vom 20. April 2006 (GVBl. I S. 46, 47), sowie § 9 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 09.01.2007 (ABl. LOS Nr. 1 vom 16.02.2007, S. 19) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland in ihrer Sitzung am 08.10.2007 folgende erste Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen:

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 09.01.2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis oder-Spree Nr. 1 vom 16.02.2007, S. 19) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderung des § 7 Abs. 2 der Verbandssatzung

§ 7 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Jeder Vertreter des Verbandsmitgliedes in der Verbandsversammlung hat je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme. Für die Einwohnerzahl ist die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichte fortgeschriebene Einwohnerzahl zum 31. Dezember des vorletzten Jahres (Stichtag) entscheidend. Sofern Verbandsmitglieder eine oder beide Aufgaben nur für einzelne Ortsteile auf den Verband übertragen haben, sind nur die Einwohner der jeweiligen Ortsteile maßgeblich. Für diese Ortsteile sind die vom jeweiligen Einwohnermeldeamt zum 31. Dezember des vorletzten Jahres gemeldeten Einwohner maßgeblich. Nach der vorstehenden Regelung vertreten die Verbandsmitglieder z. Z. die folgenden Stimmenzahlen:

Berkenbrück	2	Stimmen
Briesen	2	Stimmen
Fürstenwalde	34	Stimmen
Grünheide	3	Stimmen
Langewahl	1	Stimme
Madlitz- Wilmersdorf	1	Stimme
Bad Saarow	1	Stimme
Rauen	2	Stimmen
Spreenhagen	4	Stimmen
Steinhöfel	5	Stimmen
Treplin	1	Stimme

Artikel 2 Änderung des § 34 Abs. 1, 2 und 4 der Verbandssatzung

§ 34 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Veröffentlichung von Satzungen und sonstigen Vorschriften erfolgt im Amtsblatt für den Landkreis Oder- Spree sowie im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch- Oderland.

§ 34 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Sonstige Mitteilungen werden in der Märkischen Oderzeitung, Teilausgaben "Spreejournal" und "Oderlandecho", veröffentlicht.

§ 34 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Die Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes erfolgen mit einer Frist von einer Woche in der Märkischen Oderzeitung, Teilausgaben "Spreejournal" und "Oderlandecho". Bei Verkürzung der Ladungsfrist (§ 10 Abs. 6 S. 4, § 17 Abs. 4 S. 4) auf weniger als eine Woche entspricht die Bekanntmachungsfrist der Ladungsfrist.

Artikel 3 Änderung der Anlage zur Verbandssatzung

Die Anlage zur Verbandssatzung wird wie folgt neu gefasst:

Verbandsmitgliederverzeichnis des Zweckverbandes

(AW = Abwasser, TW = Trinkwasser)

1.	Gemeinde Berkenbrück	TW/AW
2.	Gemeinde Briesen (Mark) ohne OT Biegen	TW/AW
3.	Stadt Fürstenwalde	TW/AW
4.	Gemeinde Grünheide für die Ortsteile Hangelsberg, Mönchwinkel und Spreeau ohne Gemeindeteil Freienbrink	TW/AW
5.	Gemeinde Langewahl	TW/AW
6.	Gemeinde Madlitz – Wilmersdorf	TW/AW
7.	Gemeinde Bad Saarow für den Ortsteil Petersdorf	TW/AW
8.	Gemeinde Rauen TW/A	
9.	Gemeinde Spreenhagen, Gemeindeteil Lebbin	TW
10.	Gemeinde Spreenhagen, ohne Gemeindeteil Lebbin	TW/AW
11.	Gemeinde Steinhöfel	TW/AW
12.	Gemeinde Treplin	TW/AW

Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 31.10.2007 in Kraft.

Fürstenwalde, 08.10.2007

Reim

Verbandsvorsteher

DS

Information des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland auf sein derzeit geltendes Satzungsrecht

Überblick über die geltenden Satzungen

Allgemein

Verbandssatzung	
Neufassung	Verbandssatzung
beschlossen am:	09.01.2007
veröffentlicht am:	16.02.2007
wo?	Amtsblatt LOS
Inkrafttreten:	17.02.2007

Verwaltungskostensatzung	
beschlossen am:	29.03.2004
veröffentlicht am:	31.03.2004
wo?	Amtsblatt LOS
Inkrafttreten:	01.04.2004
Änderungssatzung:	1. Änderungssatzung
beschlossen am:	09.01.2007
veröffentlicht am:	16.02.2007
wo?	Amtsblatt LOS
Inkrafttreten:	17.02.2007

Bereich Trinkwasser

Trinkwassersatzung -	- Wasserversorgungssatzung
beschlossen am:	22.10.2003
veröffentlicht am:	28.11.2003
wo?	Amtsblatt LOS
Inkrafttreten:	29.11.2003
Änderungssatzung:	1. Änderungssatzung
beschlossen am:	03.07.2006
veröffentlicht am:	27.07.2006
wo?	Amtsblatt LOS
Inkrafttreten:	28.07.2006

Ergänzende Bestimmung AVB Wasser V – Anlage B		
beschlossen am:	22.10.2003	
veröffentlicht am:	28.11.2003	
wo?	Amtsblatt LOS	
Inkrafttreten:	29.11.2003	

Änderung der Ergänzenden Bestimmung AVB Wasser V – Anlage B	
beschlossen am:	21.06.2004
veröffentlicht am:	01.07.2004
wo?	MOZ
Inkrafttreten:	02.07.2004

Preisblatt Trinkwassertarife – Anlage C	
beschlossen am:	22.06.2005
veröffentlicht am:	25.06.2005
wo?	MOZ
Inkrafttreten:	27.06.2005

Bereich Abwasser

Abwasserbeseitigungssatzung	
beschlossen am:	16.07.2002
veröffentlicht am:	29.07.2002
wo?	Amtsblatt LOS
Inkrafttreten:	30.07.2002
Änderungssatzung:	1. Änderungssatzung
beschlossen am:	18.12.2002
veröffentlicht am:	10.01.2003
wo?	Amtsblatt LOS
Inkrafttreten:	11.01.2003
Änderungssatzung:	2. Änderungssatzung
beschlossen am:	22.10.2003
veröffentlicht am:	28.11.2003
wo?	Amtsblatt LOS
Inkrafttreten:	29.11.2003

Beitragssatzung	
beschlossen am:	02.11.2004
veröffentlicht am:	08.11.2004
wo?	Amtsblatt LOS
Inkrafttreten:	01.04.2004

Gebührensatzung		
beschlossen am:	16.07.2002	
veröffentlicht am:	29.07.2002	
wo?	Amtsblatt LOS	
Inkrafttreten:	01.01.2003	
Änderungssatzung:	1. Änderungssatzung	
beschlossen am:	18.12.2002	
veröffentlicht am:	10.01.2003	
wo?	Amtsblatt LOS	
Inkrafttreten:	01.01.2003	
Änderungssatzung:	2. Änderungssatzung	
beschlossen am:	14.12.2005	
veröffentlicht am:	06.02.2006	
wo?	Amtsblatt LOS	
Inkrafttreten:	01.01.2006	

Satzung zur mobilen Entsorgung		
beschlossen am:	14.12.2005	
veröffentlicht am:	06.02.2006	
wo?	Amtsblatt LOS	
Inkrafttreten:	01.01.2006	

Bereich Allgemein

Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

Auf der Grundlage der §§ 1, 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBI. I S. 194), der §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBI. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 15 des Ersten Gesetzes zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg vom 28. Juni 2006 (GVBI. I. S. 74) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland in ihrer Sitzung am 09.01.2007 folgende Verbandssatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT: Name, Sitz, Aufgaben

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen **Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland.** Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Fürstenwalde, Landkreis Oder Spree.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die in der Anlage genannten Gemeinden, nachfolgend Verbandsmitglieder genannt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Andere Gemeinden, Verbände (z. B. Zweckverbände), Landkreise oder andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie natürliche und juristische Personen des Privatrechts können dem Zweckverband nach Maßgabe des § 4 BbgGKG beitreten.
- (3) Der Beitritt weiterer Verbandsmitglieder bedarf einer Änderung der Zweckverbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Über den Beitritt und die Beitrittsbedingungen (z.B. Umlagenquote und Auswirkungen auf das Stimmrecht) entscheidet die Verbandsversammlung zum Zeitpunkt des Beitritts.

§ 3

Verbandsgebiet

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Mitgliedsgemeinden nach § 2.

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Aufgabe des Zweckverbandes ist die öffentliche Wasserversorgung und die öffentliche Abwasserentsorgung (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) im Zweckverbandsgebiet, soweit die Mitglieder ihm eine oder beide Aufgaben übertragen haben. Der Aufgabenumfang für jedes Verbandsmitglied ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Dabei ist insbesondere:
 - 1. im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung darauf hinzuwirken,
 - a) dass alle inner und überörtlichen Wasserversorgungseinrichtungen betrieben, er und unterhalten, verbessert, erneuert und an die Anforderungen angepasst sowie, soweit erforderlich, weitere Einrichtungen geplant, übernommen, errichtet bzw. bestehende erweitert werden und
 - b) dass eine rationelle Nutzung des Wassers insbesondere durch:
 - die Begrenzung der Wasserverluste;
 - den Einbau von Verbrauchsmessgeräten bei den Endverbrauchern des Wassers;
 - die Verwendung von Betriebswasser und Niederschlagswasser;
 - die Verwendung von Brauch- und Oberflächenwasser in Gewerbebetrieben;
 - die F\u00f6rderung des rationellen Umgangs mit Wasser durch entsprechende Gestaltung der Benutzungsbedingungen und -entgelte sowie
 - die Beratung der Wassernutzer bei Maßnahmen zur Einsparung von Wasser

erreicht wird.

- 2. im Bereich der Abwasserbeseitigung darauf hinzuwirken, dass
 - a) die Beseitigung des auf seinem Gebiet anfallenden Abwassers einschließlich der Betreibung der dazu notwendigen Anlagen durch den Zweckverband selbst oder durch Dritte ständig gesichert wird;
 - b) die Beseitigung des in abflusslosen Gruben anfallenden Abwassers gewährleistet wird;
 - c) die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Abwasseranlagen geplant, übernommen, errichtet, erweitert, erneuert oder den Anforderungen angepasst und verbessert werden und
 - d) das Anbieten von Verträgen zur Abwasserbeseitigung an Nichtverbandsmitglieder bei Notwendigkeit erfolgt.
- (2) Der Zweckverband stellt seine Verbandsmitglieder von Haftungsansprüchen Dritter aus dem Betrieb der Anlagen nach Abs. 1 frei.
- (3) Die Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind verpflichtet, die kommunalen wasserwirtschaftlichen Betriebe und Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung einschl. der Anlagen der Abwasserbehandlung dem Zweckverband kostenlos als Eigentum zu übertragen.
- (4) Der Zweckverband übernimmt von seinen Verbandsmitgliedern alle Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, soweit sie zur Erfüllung der Verbandsaufgabe nach Abs. 1 erforderlich sind, nach folgenden Grundsätzen:
 - a) Vor dem 01. Juli 1990 von den Verbandsmitgliedern errichtete Anlagen werden unentgeltlich vom Zweckverband übernommen. Der maßgebliche Zeitpunkt für die Übernahme ist der Zeitpunkt des Beitrittes des Verbandsmitgliedes in den Zweckverband.
 - b) Von den Verbandsmitgliedern ab dem 01. Juli 1990 und vor deren Beitritt zum Zweckverband hergestellte und aktivierte Anlagen entsprechend Abs. 4 Satz 1 werden nach den Grundsätzen des Abs. 4 lit. a) übernommen. Der maßgebliche

- Zeitpunkt für die Übernahme ist der Zeitpunkt des Beitrittes des Verbandsmitgliedes in den Zweckverband.
- c) Anlagen, die von den Verbandsmitgliedern nach deren Beitritt zum Zweckverband und ohne dessen Genehmigung errichtet wurden, zum Restbuchwert, aber höchstens zum Wert des für die Herstellung aufgewandten Fremdkapitals (Kredites) übernommen; geleistete Tilgungen sind bei der Feststellung der Höhe des Fremdkapitals abzuziehen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Restbuchwertermittlung, des aufgewandten Fremdkapitals und der geleisteten Tilgungen ist der Übernahmezeitpunkt durch den Zweckverband. Falls eine Genehmigung zur Herstellung durch den Zweckverband vorliegt, werden die Anlagen zum Herstellungswert übernommen.
- d) Investitionszuschüsse sowie der Buchwert der von den Anschlussnehmern geleisteten Hausanschlusskosten sind in den Fällen des lit. c) in Abzug zu bringen.
- e) Wird dieser Restbuchwert bzw. Auflösungsrest nach lit. c) bzw. d) von den Beteiligten nicht anerkannt, ist der Wert von einem unabhängigen Sachverständigen bindend festzustellen.
- f) Soweit die Verbandsmitglieder die Vermögensgegenstände unentgeltlich erhalten hat, sind sie dem Zweckverband auch unentgeltlich zu übertragen.
- g) Noch nicht verwendete Zuschüsse aus öffentlichen Kassen für diese zu übergebenden Anlagen entsprechend lit. b) und c) sind zu übertragen.
- (5) Der Zweckverband kann Anlagen Dritter zur öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung käuflich erwerben, pachten oder auf vertraglicher Basis betreiben sowie Verträge zur Betreibung, zur Instandhaltung und Wartung seiner Anlagen abschließen.
- (6) Der Zweckverband kann zur Durchführung seiner nach Abs. 1 genannten Aufgaben Grundstücke käuflich erwerben, pachten oder auf vertraglicher Basis bewirtschaften sowie Verträge zur Unterhaltung mit Dritten abschließen.
- (7) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie die hiermit verbundenen Befugnisse und Verpflichtungen gegenüber den Verbrauchern und Dritten gehen in vollem Umfang auf den Zweckverband über.
- (8) Der Zweckverband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder, im Rahmen seiner Aufgaben Satzungen zu erlassen. Insbesondere hat er die Befugnis, Satzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang sowie für die Erhebung von Gebühren und Beiträgen zu erlassen oder, soweit dies zweckmäßig oder möglich ist, seine Leistungen auf privatrechtlicher Basis mit den Verbrauchern z. B. über Benutzungs- und Tarifordnungen zu regeln und abzurechnen.
- (9) Der Zweckverband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen, soweit die Grundsätze dieser Satzung dem nicht entgegenstehen.
- (10) Bestehende Wasser- und Abwasserrechte (Nutzungsgenehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befugnisse) der Verbandsmitglieder gehen auf den Zweckverband über.
- (11) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband die unentgeltliche Benutzung, Einsicht und Bereitstellung ihrer einschlägigen Akten, Archivmaterialien, Daten, Karten und Unterlagen zur Durchführung seiner Aufgaben nach Abs. 1.
- (12) Die Verbandsmitglieder haben den Zweckverband über alle Vorhaben und Maßnahmen in ihrem Gebiet, die die Aufgaben des Zweckverbandes berühren, zu unterrichten sowie ihm jederzeit Auskunft zu erteilen.
- (13) Vorkaufsrechte, Satzungsrechte und sonstige Rechte der Verbandsmitglieder, die nicht Kraft Gesetzes oder auf Grund dieser Satzung auf den Zweckverband übergegangen sind, werden die Verbandsmitglieder zugunsten des Zweckverbandes ausüben, falls und soweit dies zur Erfüllung der Verbandsaufgabe erforderlich ist.

§ 5 Benutzung der Grundstücke für den Zweckverband

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, ihnen gehörende Grundstücke zur Durchführung der Verbandsaufgaben, soweit es die Vorhaben erfordern, zur Verfügung zu stellen.
- (2) Bei Inanspruchnahme von privateigenen Grundstücken ist ein Gestattungsvertrag abzuschließen. Die Gestattung soll durch eine Grunddienstbarkeit gesichert werden.

II. ABSCHNITT: Verfassung und Verwaltung

§ 6 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a. die Verbandsversammlung,
- b. der Verbandsvorstand und
- c. der Verbandsvorsteher.

§ 7 Sitz- und Stimmverteilung in der Verbandsversammlung

- (1) Die Sitze für die Vertretung der Verbandsversammlung verteilen sich wie folgt: Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung.
- (2) Jeder Vertreter des Verbandsmitgliedes in der Verbandsversammlung hat je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme. Für die Einwohnerzahl ist die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichte fortgeschriebene Einwohnerzahl zum 31. Dezember des vorletzten Jahres (Stichtag) entscheidend. Sofern Verbandsmitglieder eine oder beide Aufgaben nur für einzelne Ortsteile auf den Verband übertragen haben, sind nur die Einwohner der jeweiligen Ortsteile maßgeblich. Für diese Ortsteile sind die vom jeweiligen Einwohnermeldeamt zum 31. Dezember des vorletzten Jahres gemeldeten Einwohner maßgeblich. Nach der vorstehenden Regelung vertreten die Verbandsmitglieder z. Z. die folgenden Stimmenzahlen:

Berkenbrück	2	Stimmen
Briesen	2	Stimmen
Fürstenwalde	34	Stimmen
Grünheide	3	Stimmen
Langewahl	1	Stimme
Madlitz- Wilmersdorf	1	Stimme
Bad Saarow	1	Stimme
Rauen	2	Stimmen
Spreenhagen	4	Stimmen
Steinhöfel	5	Stimmen

(3) Die Gesamtheit der Verbandsmitglieder hat in der Verbandsversammlung gegenüber der Stadt Fürstenwalde ein Vetorecht.

(4) Bei Personalwahlen hat jedes Verbandsmitglied in der Verbandsversammlung in Abweichung zum Abs. 2 nur eine Stimme.

§ 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Für die Zusammensetzung der Verbandsversammlung gelten die Bestimmungen des § 15 BbgGKG. Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder.
- (2) Jeder Vertreter eines Verbandsmitgliedes wird von der Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes gewählt. Für jeden Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer einer Wahlperiode den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seinen Stellvertreter. Nach Ablauf der Wahlperiode ist in der ersten Sitzung der neuen Wahlperiode nach den Grundsätzen des Satzes 1 der Vorsitzende der Verbandsversammlung und sein Stellvertreter neu zu wählen.
- (4) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und sein Stellvertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Vorsitzenden bzw. Stellvertreters weiter aus. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl durchzuführen.
- (5) Die Vertreter eines Verbandsmitgliedes üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt bzw. bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neugewählten bzw. -bestellten Vertreter weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Entsendung des Vertreters wegfallen.
- (6) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (7) Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.

§ 9 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes und über die ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Sie kann die Entscheidung über die Angelegenheiten gem. § 15 Abs. 1 BbgGKG nicht übertragen.
- (2) Sie ist insbesondere zuständig für:
 - 1. die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreters, die Wahl des Verbandsvorstehers und die Bestimmung seines Vertreters sowie die Wahl der weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes,
 - 2. die Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung,
 - 3. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen sowie der dazugehörigen öffentlichen Abgaben und die Festsetzung von privatrechtlichen Entgelten,
 - 4. die Beschlussfassung über das Ausscheiden und den Ausschluss vor Verbandsmitgliedern sowie die Aufnahme von neuen Verbandsmitgliedern,
 - 5. die Bildung von Ausschüssen sowie Wahl und Abwahl ehrenamtlicher Ausschussmitglieder,
 - 6. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und seinen Anlagen,
 - 7. die Festsetzung der Betriebskostenumlage und der Investitionsumlage sowie Sonderleistungen,
 - 8. die Beschlussfassung über den geprüften und festgestellten Jahresabschluss sowie die Beschlussfassung über die Entlastung des Verbandsvorstehers,

- 9. den Vorschlag eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfgesellschaft für die Prüfung des Jahresabschlusses
- 10. die Bestellung von Sicherheiten für Dritte, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen, den Abschluss von Gewährsverträgen sowie diesen wirtschaftlich gleichkommende Rechtsgeschäfte, soweit sie 50.000 EUR Wertumfang übersteigen,
- 11. die Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Zweckverbandes, soweit sie 5.000 EUR übersteigen,
- 12. die Stundung von Forderungen, soweit diese einen Wert von 50.000 EUR übersteigen und die Beschlussfassung vor der Führung von Rechtsstreitigkeiten und vor den Abschluss von Vergleichen, soweit diese jeweils einen Wert von 75.000 EUR übersteigen,
- 13. die Beschlussfassung über die Auflösung dieses Verbandes,
- 14. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art zwischen den Verbandsmitgliedern, der Verbandsversammlung und dem Zweckverband,
- 15. den Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften aller Art (außer von Auftragsvergaben nach der VOB/VOL), die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 250.000 EUR mit sich bringen und Bestandteil des bestätigten Wirtschaftsplanes sind,
- die Verfügung über das Verbandsvermögen bei einer Verfügung von mehr als 15.000 EUR,
- 17. den Erwerb, die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten in Höhe von mehr als 15.000 EUR,
- 18. die Beschlussfassung über Auftragsvergaben nach der VOB/VOL mit einem Wert von mehr als 1.000.000 EUR im Rahmen des bestätigten Wirtschaftsplanes,
- 19. sonstige Angelegenheiten, die ihr wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Zweckverband vom Verbandsvorsteher oder/und vom Verbandsvorstand vorgelegt werden oder deren Vorlage sie verlangt,
- 20. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung und
- 21. die Beschlussfassung über allgemeine Grundsätze der Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter des Zweckverbandes, soweit ihre Rechtsverhältnisse nicht durch das allgemeine Tarifrecht geregelt sind.
- (3) Die Verbandsversammlung kann dem Verbandsvorsteher und dem Verbandsvorstand einzelne Aufgaben, außer die in § 15 Abs. 1 BbgGKG genannten, zur Beratung oder zur dauernden Erledigung übertragen.
- (4) Die Verbandsversammlung beschließt eine Entschädigungssatzung, in der die Höhe der Aufwandsentschädigung, das Sitzungsgeld, die Reisekosten und sowie die Vorschriften über den Verdienstausfall für den Vorsitzenden der Verbandsversammlung, den Verbandsvorsteher, den Verbandsvorstand und die Vertreter der Verbandsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Zweckverbandes geregelt werden.
- (5) Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.
- (6) Die Verbandsversammlung bildet einen Vergabeausschuss.

§ 10 Einberufung der Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Vorsitzende der Verbandsversammlung, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter. Nach Ablauf der Wahlperiode der Verbandsversammlung wird die Verbandsversammlung von dem bisherigen Vorsitzenden, § 8 Abs. 4, einberufen; er leitet die Sitzung bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden der Verbandsversammlung.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt über Ort und Zeit ihrer regelmäßigen Sitzungen.

- (3) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; sie soll jedoch mindestens zweimal im Jahr einberufen werden und zwar zur Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan sowie über den Jahresabschluss mit der Entlastung des Verbandsvorstehers.
- (4) Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenanzahl der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteher verlangt.
- (5) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher die Tagesordnung der Verbandsversammlung fest. In die Tagesordnung sind die Vorschläge aufzunehmen, die innerhalb von 14 Kalendertagen vor der Verbandsversammlung von mindestens 10 v. H. der Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung vorgelegt werden.
- (6) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein; dabei sollen die zur Beratung erforderlichen Unterlagen beigefügt werden, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigten Interessen Einzelner entgegenstehen. Zwischen Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens zehn Kalendertage liegen. Der Tag der Absendung der Ladung und der Tag der Sitzung werden dabei nicht mitgerechnet. In Eilfällen kann der Vorsitzende der Verbandsversammlung diese Frist bis auf drei Tage verkürzen. In diesen Fällen gilt Satz 3 nicht. Auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.
- (7) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.
- (8) Über die bevorstehenden Sitzungen der Verbandsversammlung kann der Zweckverband die Aufsichtsbehörde, die Untere Wasserbehörde sowie weitere fachlich zuständige Behörden informieren und sie zur Teilnahme einladen.
- (9) Die Tagesordnung kann während der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet.
- (10) Tagesordnungspunkte, die nach Abs. 5 Satz 2 in die Tagesordnung aufgenommen wurden, dürfen nur mit Zustimmung der Vorschlagenden abgesetzt werden.
- (11) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss mindestens die Zeit und den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie die Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Jeder Vertreter der Verbandsmitglieder kann verlangen, dass seine Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (12) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einem Vertreter der Verbandsmitglieder, die an der Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen. Sie ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung allen Vertretern der Verbandsmitglieder zur Kenntnis zu bringen.

§ 11 Beschlussfähigkeit und Abstimmung in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und die anwesenden und stimmberechtigten Vertreter der Verbandsmitglieder mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl erreichen.
- (2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, wenn nicht gesetzlich oder in dieser Satzung anders bestimmt, mit der Mehrheit der auf "ja" oder "nein" lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Die Beschlüsse über den Beitritt, das Ausscheiden und den Ausschluss von Verbandsmitgliedern, § 9 Abs. 2 Nr. 4, die Auflösung des Zweckverbandes, § 9 Abs. 2 Nr. 13, sowie Änderungen des Maßstabes, nach dem die Verbandsmitglieder nach § 19 Abs. 1 BbgGKG zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.
- (4) Die Beschlüsse über die Änderung der Verbandsaufgabe bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl und müssen einstimmig gefasst werden.

- Sonstige Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl.
- (5) Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, muss innerhalb von vier Wochen eine zweite Sitzung stattfinden, wo sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Bei der Ladung zu dieser Sitzung ist ausdrücklich auf diese Vorschrift hinzuweisen.
- (6) Hat in den Fällen äußerster Dringlichkeit der Verbandsvorsteher im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung eine Entscheidung anstelle der Verbandsversammlung gefasst, ist diese Entscheidung der Verbandsversammlung zu ihrer nächsten Sitzung vom Verbandsvorsteher vorzulegen. Die Verbandsversammlung kann diese Eilentscheidung aufheben, soweit nicht bereits Rechte anderer durch die Ausführung der Entscheidung entstanden sind.

§ 12 Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Gewählt wird geheim mit Stimmzettel. Bei Einverständnis aller Vertreter der Verbandsmitglieder vor der Wahl kann offen abgestimmt werden.
- (2) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen erhält. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Wer durch Wahl berufen worden ist, kann durch Beschluss der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung abberufen werden. Für die Abwahl des Verbandsvorstehers gilt § 16 Abs. 2 BbgGKG.

§ 13 Rechte und Pflichten der Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung

Für die Annahme der Wahl, ihre Ablehnung, für die Rechte und Pflichten, insbesondere die Pflicht zur ehrenamtlichen Tätigkeit, der Amtsverschwiegenheit, den Ausschließungsgründen, der Treuepflicht sowie der Haftung gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung (§§ 26 bis 30, § 33 und §§ 37 bis 39 GO) entsprechend.

§ 14 Sitz- und Stimmverteilung in dem Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Verbandsvorsteher,
 - b. dem Stellvertreter des Verbandsvorstehers und
 - c. drei Vertretern von Verbandsmitgliedern.
- (2) Jedes Mitglied im Verbandsvorstand hat eine Stimme.
- (3) Der/Die Geschäftsführer gehört/gehören dem Verbandsvorstand mit beratender Stimme an.

§ 15 Zusammensetzung des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus den im § 14 Abs. 1 genannten Vertretern.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte in der ersten Sitzung einer jeden Wahlperiode die weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder für den Verbandsvorstand (§ 14 Abs. 1 lit. c) und bestimmt die Stellvertreter für jedes Verbandsmitglied im Verbandsvorstand. Bei der Ermittlung der weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder ist der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter jeweils dem Verbandsmitglied anzurechnen, das ihn entsandt hat.
- (3) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes mit Ausnahme des/der Geschäftsführer/s, üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt bzw. bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu gewählten Verbandsvorstandsmitglieder weiter aus. Die Mitgliedschaft im Verbandsvorstand erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Entsendung des Vertreters wegfallen.
- (4) Die Vertreter der Verbandsmitglieder im Verbandsvorstand sind ehrenamtlich tätig.

§ 16 Zuständigkeit des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand ist vergleichbar mit dem Hauptausschuss einer Gemeinde und entscheidet über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung und bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor.
- (2) Der Verbandsvorstand ist insbesondere zuständig für:
 - 1. die Vorbereitung der Sitzungen und Beschlussangelegenheiten der Verbandsversammlung,
 - 2. die Vorberatung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, der Umlagen und der Satzungen sowie sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften,
 - 3. die Beschlussfassung über die Kreditaufnahmen im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes, sofern nicht der Verbandsvorsteher oder der/die Geschäftsführer dafür zuständig ist/sind,
 - 4. die Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung und Entlassung der leitenden Angestellten des Zweckverbandes ab einer Entgeltgruppe 12 TV-V sowie dienstrechtliche Maßnahmen für diese leitenden Angestellten; die Festsetzung von Vergütungen aller Angestellten und Arbeiter, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher; dies gilt nicht, soweit die Zuständigkeit dem Verbandsvorsteher oder dem/den Geschäftsführer/n übertragen worden ist,
 - 5. die Verfügung über Verbandsvermögen von mehr als 10.000 EUR bis 15.000 EUR,
 - 6. den Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften aller Art (außer von Auftragsvergaben nach der VOB/VOL), die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 50.000 EUR bis 250.000 EUR mit sich bringen und Bestandteil des bestätigten Wirtschaftsplanes sind,
 - 7. die Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Zweckverbandes bis zu einen Betrag von 5.000 EUR,
 - 8. die Stundung von Forderungen, soweit diese einen Wert von 15.000 EUR bis 50.000 EUR haben und die Zustimmung zur Führung von Rechtsstreitigkeiten und zum Abschluss von Vergleichen, soweit diese jeweils einen Wert von 15.000 EUR bis 75.000 EUR haben,
 - 9. die Bestellung von Sicherheiten für Dritte, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen, den Abschluss von Gewährsverträgen sowie diesen wirtschaftlich gleichkommende Rechtsgeschäfte von mehr als 25.000 EUR bis 50.000 EUR Wertumfang,

- 10. den Erwerb, der Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten in Höhe von mehr als 10.000 EUR bis 15.000 EUR und
- 11. sonstige Angelegenheiten, die ihm wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Zweckverband vom Verbandsvorsteher oder von dem/den Geschäftsführer/n vorgelegt werden oder deren Vorlage er verlangt.
- (3) Der Verbandsvorstand hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen Beschlüsse und sonstigen für die Verbandsversammlung bedeutsamen Angelegenheiten zu informieren.

§ 17 Einberufung der Sitzungen des Verbandsvorstandes

- Den Vorsitz im Verbandsvorstand führt der Verbandsvorsteher, im Falle seiner (1)Verhinderung dessen Stellvertreter. Nach Ablauf der Wahlzeit seiner Mitglieder wird der Verbandsvorstand von dem bisherigen Verbandsvorsteher einberufen; er leitet die Sitzung bis zur Wahl des neuen Verbandsvorstehers durch die Verbandsversammlung.
- (2) Der Verbandsvorstand beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen.
- Der Verbandsvorsteher setzt die Tagesordnung der Sitzung des Verbandsvorstandes fest. (3) In die Tagesordnung sind die Vorschläge aufzunehmen, die innerhalb von 14 Kalendertagen von den Mitgliedern des Verbandsvorstandes vorgelegt werden.
- (4) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsvorstand nach Bedarf schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein; dabei sollen die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beigefügt werden, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Zwischen Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens zehn Kalendertage liegen. Der Tag der Absendung der Ladung und der Tag der Sitzung werden dabei nicht mitgerechnet. In Eilfällen kann der Verbandsvorsteher diese Frist bis auf drei Tage verkürzen. In diesen Fällen gilt Satz 3 nicht. Auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.
- Über die Sitzungen des Verbandsvorstandes wird die Öffentlichkeit analog § 34 Abs. 4 (5) unterrichtet. Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.
- (6) Der Verbandsvorstand ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens vierteljährlich einberufen werden. Der Verbandsvorstand ist unverzüglich einzuberufen, wenn zwei Vertreter der Verbandsmitglieder oder der Verbandsvorsteher bzw. sein Stellvertreter die Einberufung unter Angabe Verhandlungsgegenstände verlangen. Am Erscheinen verhinderte Verbandsvorstandsmitglieder teilen dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit.
- Über die bevorstehenden Sitzungen des Verbandsvorstandes kann der Zweckverband die (7) Aufsichtsbehörde, die Untere Wasserbehörde sowie weitere fachlich zuständige Behörden informieren und sie zur Teilnahme einladen.
- (8) Die Tagesordnung kann während der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Tagesordnungspunkte, die nach Abs. 3 Satz 2 in die Tagesordnung aufgenommen wurden, dürfen nur mit Zustimmung der Vorschlagenden abgesetzt werden.
- (9) Über jede Sitzung des Verbandsvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss mindestens die Zeit und den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie die Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Jeder Vertreter des Verbandsvorstandes kann verlangen, dass seine Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und einem Vertreter des Verbandsvorstandes, der an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen. Sie ist innerhalb eines Monats, in der Regel iedoch spätestens zur nächsten Sitzung des Verbandsvorstandes, Verbandsvorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

§ 18 Beschlussfähigkeit und Abstimmung im Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsvorstandes anwesend sind.
- (2) Beschlüsse des Verbandsvorstandes werden, wenn nicht gesetzlich oder in dieser Satzung anders bestimmt, mit der Mehrheit der auf "ja" oder "nein" lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Ist der Verbandsvorstand nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, wo er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Bei der Ladung zu dieser Sitzung ist ausdrücklich auf diese Vorschrift hinzuweisen.
- (4) Hat in den Fällen äußerster Dringlichkeit der Verbandsvorsteher eine Entscheidung anstelle des Verbandsvorstandes gefasst, ist diese Entscheidung dem Verbandsvorstand zu seiner nächsten Sitzung vom Verbandsvorsteher vorzulegen. Der Verbandsvorstand kann diese Eilentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung der Entscheidung entstanden sind.
- (5) Der Verbandsvorsteher hat Beschlüsse des Verbandsvorstandes zu beanstanden, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind. Die Beanstandung muß unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Beschlußfassung, gegenüber dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung ausgesprochen werden. Die Beanstandung hat für den Verbandsvorstand aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter schriftlicher Angabe der Beanstandungsgründe vom Vorsitzenden Verbandsversammlung eine Sitzung der Verbandsversammlung einzuberufen. Diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der Sitzung des Verbandsvorstandes, in der der beanstandete Beschluß gefasst worden ist, stattzufinden. Die Verbandsversammlung entscheidet über die Beanstandung des Beschlusses des Verbandsvorstandes durch den Verbandsvorsteher.

§ 19 Rechte und Pflichten der Vertreter der Verbandsmitglieder im Verbandsvorstand

Für die Annahme der Wahl, ihre Ablehnung, für die Rechte und Pflichten, insbesondere die Pflicht zur ehrenamtlichen Tätigkeit, der Amtsverschwiegenheit, den Ausschließungsgründen, der Treuepflicht sowie der Haftung gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung (§ 26 bis § 30, § 33 und § 37 bis § 39 GO).

§ 20 Wahl des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden in der ersten Sitzung einer jeweiligen Wahlperiode von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gem. § 16 Abs. 1 BbgGKG für die Dauer einer Wahlperiode von acht Jahren gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorstehers bzw. Stellvertreters weiter aus. Scheidet der Verbandsvorsteher oder sein Stellvertreter vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl durchzuführen.

§ 21 Zuständigkeit des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse des Verbandsvorstandes vor und führt diese aus. Er führt nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse

- der Verbandsversammlung und des -vorstandes die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Zweckverbandes und sorgt für den geregelten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte.
- (3) Der Verbandsvorsteher beruft die Sitzungen des Verbandsvorstandes unter Angabe der Tagesordnung ein und unterrichtet ggf. die Aufsichtsbehörde und weitere Behörden vom Termin. Er leitet den Verbandsvorstand.
- (4) Soweit nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder der vorliegenden Satzung oder wegen der Bedeutung der Sache die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorstand einzuberufen ist, werden die laufenden Verwaltungsangelegenheiten vom Verbandsvorstehers selbständig erledigt.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher oder seinem Vertreter und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinem Vertreter zu unterzeichnen. Entsprechend § 16 Abs. 3 Satz 3 BbgGKG genügt die alleinige Unterschrift des Verbandsvorstehers bzw. seines Stellvertreters im Rahmen der jeweilig in dieser Satzung geregelten Zuständigkeiten und für die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (6) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden und deren Erledigung nicht bis zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung bzw. des Verbandsvorstandes aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsteher im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung anstelle des zuständigen Verbandsorgans. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung bzw. dem -vorstand in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
- (7) Der Verbandsvorsteher hat die Verbandsorgane über alle wichtigen den Zweckverband und dessen Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten.
- (8) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes.
- (9) Der Verbandsvorsteher ist insbesondere zuständig für:
 - die Vorbereitung der Sitzungen und der Beschlussangelegenheiten des Verbandsvorstandes und in Abstimmung mit dem Verbandsvorstand und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung für die Verbandsversammlung,
 - 2. die Erarbeitung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, der Satzungen und sonstigen Rechtsverordnungen des Zweckverbandes,
 - 3. Kreditaufnahmen im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes, sofern nicht der/die Geschäftsführer dafür zuständig ist/sind
 - 4. die Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung, und Entlassung der Angestellten und Arbeiter des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes sowie der dienstrechtlichen Maßnahmen für diese, mit Ausnahme der leitenden Angestellten ab einer Entgeltgruppe 12 TV-V; die Festsetzung von Vergütungen aller Angestellten und Arbeiter, sofern ein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht; dies gilt nicht, soweit die Zuständigkeit dem/den Geschäftsführer/n übertragen worden ist,
 - 5. die Verfügung von Verbandsvermögen bis zu einem Wert von 10.000 EUR,
 - 6. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, außer Auftragsvergaben nach der VOL/VOB, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von bis zu 50.000 EUR mit sich bringen und Bestandteil des bestätigten Wirtschaftsplanes sind,
 - 7. die Stundung unter einem Betrag von 15.000 EUR und die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen ohne vorherige Zustimmung der anderen Organe des Zweckverbandes unter einem Betrag von 15.000 EUR,
 - 8. die Bestellung von Sicherheiten für Dritte, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen, den Abschluss von Gewährsverträgen sowie diesen wirtschaftlich gleichkommende Rechtsgeschäfte bis 25.000 EUR Wertumfang,
 - 9. den Erwerb, die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten in Höhe von bis zu 10.000 EUR,
 - 10. Auftragsvergaben nach der VOB/VOL mit einem Wert von bis zu 1.000.000 EUR
 - 11. sonstige Angelegenheiten, die ihm wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Zweckverband von dem/den Geschäftsführer/n vorgelegt werden oder deren Vorlage er verlangt,

- 12. die Erarbeitung der Dienstanweisung für den/die Geschäftsführer,
- 13. die Bestimmung des/der Stellvertreter des/der Geschäftsführer/s aus den übrigen Dienstkräften des Zweckverbandes.
- (10) Der Verbandsvorsteher kann dem/den Geschäftsführer/n einzelne Aufgaben zur dauernden und selbständigen Erledigung übertragen. Desweiteren kann der Verbandsvorsteher Zuständigkeiten auf den/die Geschäftsführer zur vorübergehenden selbständigen Erledigung übertragen.
- Der Verbandsvorsteher hat Beschlüsse der Verbandsversammlung zu beanstanden, wenn (11)er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind. Die Beanstandung muss unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Beschlussfassung gegenüber der Verbandsversammlung, ausgesprochen werden. Die Beanstandung hat aufschiebende unter Wirkung. Gleichzeitig ist schriftlicher Beanstandungsgründe vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der Sitzung, in der der beanstandete Beschluss gefasst worden ist, stattzufinden. Ist nach Auffassung des Verbandsvorstehers auch der neue Beschluß rechtswidrig, muß er ihn erneut beanstanden und unverzüglich die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde herbeiführen.

§ 22 Geschäftsführer

- (1) Die Verbandsversammlung kann einen kaufmännischen und/oder technischen Geschäftsführer im Angestelltenverhältnis einstellen. Die Stelle/n ist/sind öffentlich auszuschreiben. Die Verbandsversammlung kann jedoch beschließen, von einer Ausschreibung abzusehen, wenn sie beabsichtigt, nach Ablauf der Dienstzeit der/des Stelleninhaber/s die/das Arbeitsverhältnis/se fortzusetzen oder den/die allgemeinen Stellvertreter einzusetzen.
- (2) Der/Die Geschäftsführer ist/sind hauptamtlich tätig und muss/müssen die erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzen.
- (3) Der/Die Stellvertreter des/der Geschäftsführer/s wird/werden vom Verbandsvorsteher aus den übrigen Dienstkräften der Zweckverbandes bestimmt.

§ 23 Aufgaben der/des Geschäftsführer/s

- (1) Die Aufgaben und die Befugnisse der/des Geschäftsführer/s werden durch den Verbandsvorsteher in einer Dienstanweisung geregelt.
- (2) Der/die Geschäftsführer hat/haben beratende Stimme in den Sitzungen der Zweckverbandsorgane. Die Teilnahme an den Verbandsversammlungen und den Sitzungen des Verbandsvorstandes ist Pflicht. Das nähere regelt/n die Dienstanweisung/en.

§ 24 Vergabeausschuss

(1) Der Vergabeausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Er setzt sich aus dem Geschäftsführer/dem technischen Geschäftsführer des Zweckverbandes sowie aus drei Vertretern der Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung zusammen, die von der Verbandsversammlung für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt werden. Die weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Verbandsvorsteher sowie der kaufmännische Geschäftsführer können an den Sitzungen des Vergabeausschusses mit beratender Stimme teilnehmen. Den Vorsitz im Vergabeausschuss führt eines der von der Verbandsversammlung bestimmten Mitglieder, für dessen Bestimmung die Wahlregelungen der Geschäftsordnung gelten. Der Vergabeausschuss tagt im Rahmen der

- Vergabevorschriften nichtöffentlich. Für das sonstige Verfahren gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung entsprechend.
- (2) Der Vergabeausschuss berät die Verbandsorgane über alle Vergaben und Aufträge des Zweckverbandes, soweit es sich dabei um Leistungen nach VOB/VOL und nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Er stellt für die Verbandsversammlung und den Verbandsvorsteher einen Vergabevorschlag auf, soweit diese nach dieser Satzung für die Auftragsvergabe zuständig sind.
- (3) Vergaben unter der Wertgrenze von 50.000 EUR sind Geschäfte der laufenden Verwaltung in Zuständigkeit des Verbandsvorstehers. Dieser ist berechtigt, sich zur Ausführung dieser Vergaben im Rahmen der Dienstanweisung des/der Geschäftsführer/s die Zuständigkeit für diese Vergaben auf diese/n zu bedienen.

III. ABSCHNITT: Wirtschaftsführung

§ 25 Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung sowie das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe nach der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden Eigenbetriebsverordnung -EigV vom 27. März 1995 (GVBI. II S. 314) in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Zweckverband hat seine Wirtschaftsführung so zu planen und zu führen, dass unter Wahrung der Grundsätze des Eigenbetriebsrechts die stetige Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist.

§ 26 Buchführung, Kostenrechnung und Kassenführung

- (1) Der Zweckverband führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches über Buchführung, Inventar und Aufbewahrung finden Anwendung, soweit sie nicht bereits unmittelbar gelten.
- (2) Der Zweckverband hat die für die Kostenrechnung erforderlichen Unterlagen zu führen.
- (3) Die Kassengeschäfte führt der Zweckverband durch eine eigene Kasse auf der Grundlage der Bestimmungen der Gemeindekassenverordnung GemKV.

§ 27 Jahresabschluss und Prüfung des Jahresabschlusses

- (1) Der/die Geschäftsführer hat/haben für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen. Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz (§ 23 EigV), der Gewinn- und der Verlustrechnung (§ 24 EigV) und dem Anhang (§ 25 EigV).
- (2) Nach Feststellung des Jahresabschlusses durch den Verbandsvorsteher leitet dieser den Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres über den Verbandsvorstand der Verbandsversammlung zu.
- (3) Der vom Verbandsvorsteher festgestellte Jahresabschluss und der Lagebericht sind gemäß § 26 EigV i.V.m. § 117 GO mittels einer Jahresabschlussprüfung zu prüfen. In die Prüfung

ist neben den im § 117 GO genannten Punkten die Buchführung einzubeziehen. Die Jahresabschlussprüfung soll innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres abgeschlossen sein. Der Bericht über die Jahresprüfung ist der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

- (4) Die Prüfung obliegt nach §§ 117, 116 Abs. 2 GO dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oder Spree. Die Verbandsversammlung kann für die Prüfung einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfgesellschaft nach § 117 Abs. 3 S. 3 GO vorschlagen und der für die Prüfung zuständigen Behörde frühzeitig entsprechende Vorschläge unterbreiten. Bei der Auswahl des Wirtschaftsprüfers sind die einschränkenden Bestimmungen des § 26 Abs. 2 EigV zu beachten.
- (5) Die Verbandsversammlung beschließt den geprüften Jahresabschluss bis spätestens 31. Dezember des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres. Zugleich entscheidet sie über die Entlastung des Verbandsvorstehers. Verweigert die Verbandsversammlung die Entlastung oder spricht sie diese mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür die Gründe anzugeben, § 93 Abs. 3 GO.
- (6) Der Beschluss über den Jahresabschluss und die Entlastung ist der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und öffentlich bekanntzumachen. Gleichzeitig ist der Jahresabschluss einschließlich des Bestätigungsvermerkes eine Woche öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen.

§ 28 Kassenprüfung

Die dauernde Überwachung der Zweckverbandskasse sowie die regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen obliegen dem Verbandsvorsteher bzw. dem Prüfenden gem. § 27 Abs. 4. Für die Durchführung der Kassenprüfungen gelten die §§ 40 ff. der Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden (Gemeindekassenverordnung - GemKV) vom 14. Juli 2005 (GVBI. II S. 418) in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

IV. ABSCHNITT: Deckung des Finanzbedarfs

§ 29 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt, soweit seine sonstigen Einnahmen, z. B. aus Beiträgen, Gebühren, Entgelten und sonstigen Abgaben sowie aus Zuweisungen und Zuschüssen zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Verbandsmitgliedern Umlagen in Form einer Betriebskosten- und einer Investitionskostenumlage (§§ 30 f.) getrennt für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung.
- (2) Die Betriebskosten- und die Investitionskostenumlage wird für jedes Wirtschaftsjahr im Wirtschaftsplan getrennt festgesetzt.
- (3) Kredite darf der Zweckverband nur für Investitionen oder zur Umschuldung aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar wäre.
- (4) Die Beiträge, Gebühren, Entgelte und sonstigen Abgaben werden auf der Grundlage der geltenden Gesetze, Satzungen und allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie sonstigen Regelungen des Zweckverbandes erhoben.

§ 30 Betriebskostenumlage

- (1) Die anderweitig nicht gedeckten Kosten des Erfolgsplanes des Zweckverbandes werden durch eine jährliche Betriebskostenumlage aufgebracht.
- (2) Die Betriebskostenumlage ist getrennt für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für jedes Verbandsmitglied nach den Einwohnern zu bemessen. Für die Wasserversorgung ist die Anzahl der mit Wasser versorgten, d. h. der tatsächlich an die öffentliche Einrichtung Wasserversorgung i.S.d. Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes angeschlossenen Einwohner, und für die Abwasserbeseitigung die Anzahl der mit Abwasser entsorgten, d. h. tatsächlich an die öffentliche Einrichtung Abwasserentsorgung i. S. der Abwasserbeseitigungssatzung angeschlossenen Einwohner jeweils am 31. Dezember des dem Wirtschaftsjahr vorangegangenen Jahres (Stichtage), entscheidend.
- (3) Die Betriebskostenumlage wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Betriebskostenumlage nach Abs. 1 kann in vierteljährlichen Teilbeträgen erhoben werden. Rückständige Umlagen sind mit 2 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

§ 31 Investitionskostenumlage

- (1) Für anderweitig nicht gedeckten Investitionsaufwand des Vermögensplanes des Zweckverbandes für aktivierungspflichtige Vorhaben wird eine Investitionskostenumlage erhoben.
- (2) Für die Investitionskostenumlage gilt § 30 Abs. 2 bis Abs. 3 entsprechend.

V. ABSCHNITT: Verwaltung

§ 32 Dienstherreneigenschaft

Der Zweckverband kann zur Erfüllung der Verbandsaufgaben Bedienstete (Angestellte und Arbeiter) hauptamtlich einstellen.

§ 33 Aufwandsentschädigung

Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung, der Verbandsvorstand und der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Sie können Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes erhalten. Näheres ist in einer gesonderten Entschädigungssatzung zu regeln.

§ 34 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Veröffentlichung von Satzungen und sonstigen Vorschriften erfolgt im Amtsblatt für den Landkreis Oder- Spree.
- (2) Sonstige Mitteilungen werden in der Märkischen Oderzeitung, Teilausgabe "Spreejournal", veröffentlicht.

- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Abs. 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland Uferstraße 5 in 15517 Fürstenwalde für mindestens zwei Wochen ausgelegt werden. Dies wird vom Verbandsvorsteher angeordnet. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 2 hinzuweisen.
- (4) Die Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes erfolgen mit einer Frist von einer Woche in der Märkischen Oderzeitung, Teilausgabe "Spreejournal". Bei Verkürzung der Ladungsfrist (§ 10 Abs. 6 S. 4, § 17 Abs. 4 S. 4) auf weniger als eine Woche entspricht die Bekanntmachungsfrist der Ladungsfrist.
- (5) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der im Abs. 2 vorgeschriebenen Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabänderlicher Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach Abs. 2 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.
- (6) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.
- (7) Die Verbandsmitglieder können durch Veröffentlichung in ortsüblicher Form auf die öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes hinweisen. Diese Hinweise sind keine Wirkungsvoraussetzung für die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 2.

VI. ABSCHNITT: Schlußbestimmungen

§ 35 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes auf dessen Antrag aus dem Zweckverband bedarf einer mit 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenanzahl beschlossenen Änderungssatzung dieser Verbandssatzung. Für den Beschluss zum Ausschluss eines Verbandsmitgliedes gilt die im Satz 1 genannte Stimmenanzahl.
- (2) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes kann nur zum Jahresende unter Vorlage des entsprechenden Beschlusses der Gemeindevertretung erfolgen und muss bis zum 31. März des laufenden Jahres durch Beschluss schriftlich gegenüber dem Verbandsvorsteher erklärt werden. Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen des Zweckverbandes weiter.
- (3) Bei der Entscheidung über die Änderungssatzung gemäß Abs. 1 ist die kontinuierliche Gewährleistung der Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes zu berücksichtigen.
- (4) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen örtlichen Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke, die der Zweckverband zur Erfüllung seiner verbleibenden Aufgaben nicht braucht, zum Sachzeitwert zu übernehmen. Investitionszuschüsse sind in Abzug zu bringen. Wird dieser Sachzeitwert vom ausscheidenden Verbandsmitglied nicht anerkannt, ist der Wert von einem unabhängigen Sachverständigen bindend festzustellen. Ein Anspruch auf das übrige, nicht von dem Verbandsmitglied direkt eingebrachte, Verbandsvermögen besteht nicht. Soweit der Zweckverband die Vermögensgegenstände unentgeltlich erhalten hat, sind sie dem ausscheidenden Verbandsmitglied unentgeltlich zu übertragen. Noch nicht verwendete Zuschüsse aus öffentlichen Kassen für Maßnahmen nach Satz 1 sind zu übertragen.
- (5) Fallen Gemeinden, die Verbandsmitglied sind, durch Eingliederung in eine andere Körperschaft, durch Zusammenschluss mit anderen Körperschaften oder aus einem sonstigen Grund weg, so tritt die Körperschaft des öffentlichen Rechts, in die das Verbandsmitglied eingegliedert oder zu der es zusammengeschlossen wird, an die Stelle

des weggefallenen Verbandsmitgliedes. Entsprechendes gilt, wenn eine Gemeinde auf mehrere Körperschaften aufgeteilt wird. Wenn Gründe des öffentlichen Wohles nicht entgegenstehen, kann der Zweckverband binnen drei Monaten vom Wirksamwerden der Änderung ab das neue Verbandsmitglied ausschließen; in gleicher Weise kann dieses sein Ausscheiden aus dem Zweckverband verlangen. Falls das neue Verbandsmitglied dem Ausschluss widerspricht oder der Zweckverband seinem Verlangen auf Ausscheiden nicht entspricht, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die Aufsichtsbehörde. Der Beschluss zum Ausschluss bzw. Austritt ist innerhalb von drei Monaten nach Wirksamwerden zu fassen.

₹ 36 Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes kann aus Gründen des öffentlichen Wohles mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde von der Verbandsversammlung nur mit einer Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Stimmenanzahl beschlossen werden.
- Bei Auflösung des Zweckverbandes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten (2) verbleibende Vermögen des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder nach den Grundsätzen des Abs. 3 verteilt, es sei denn, der Auflösungsbeschluss Gesamtrechtsnachfolger, Verbandsversammlung bestimmt einen der durch die Verbandsmitglieder bestätigt wird. Der Verteilungsschlüssel wird Verbandsversammlung festgesetzt.
- Die Verteilung des nach Abs. 2 verbleibenden Vermögens erfolgt nach folgenden (3) Grundsätzen: Den Verbandsmitgliedern sind die Bareinlagen, die von ihnen geleistet worden sind, zurückzuerstatten. Das übrige Vermögen wird auf die Verbandsmitglieder nach dem im § 20 Abs. 2 bzw. § 31 Abs. 2 festgelegten Verteilungsschlüssel für die Betriebskosten- bzw. Investitionsumlage aufgeteilt. Die Verbandsversammlung kann im Rahmen des Auflösungsbeschlusses einen vom Satz 1 abweichenden Verteilungsschlüssel beschließen.
- Die Abwicklung des Verbandsvermögens gemäß Abs. 2 und 3 wird durch die Verbandsversammlung in ihrer Besetzung vor der Auflösung durchgeführt. Die (4) Verbandsversammlung kann durch Beschluss einen oder mehrere Abwickler bestellen.
- Das zum Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbandes beschäftigte hauptamtliche Personal (Angestellte und Arbeiter) ist nach den Grundsätzen des Abs. 3 von den (5) Verbandsmitgliedern zu übernehmen. Die Verbandsversammlung kann bestimmen, dass Verbandsmitglieder, welche kein Verbandspersonal übernehmen, nach einheitlichen Grundsätzen Ablösebeiträge zu entrichten haben. Zum Ausgleich der Aufwendungen für die Ablösung von Arbeits-, Dienst- und Versorgungsverhältnissen Verbandsversammlung Sonderumlagen erheben.
- (6) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung dies erfordert. Für Verpflichtungen des Zweckverbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können, und die über die Abwicklung hinauswirken, bleiben die Verbandsmitglieder Gesamtschuldner. Ansprechpartner für die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, wenn bei der Auflösung nichts anderes vereinbart wird, die Sitzgemeinde des Zweckverbandes.
- Der Zweckverband ist aufgelöst, wenn seine Aufgaben vollständig auf eine andere (7) Körperschaft des öffentlichen Rechts übergehen oder wenn er nur noch aus einem Verbandsmitglied besteht. Im letzteren Fall tritt das Verbandsmitglied an die Stelle des Zweckverbandes. Die Abs. 2 bis 5 finden in diesem Fall keine Anwendung. Die Verpflichtungen, das Vermögen und das Personal gehen auf die im Satz 1 genannte Körperschaft oder auf dieses eine Verbandsmitglied über.

§ 37 Anwendung der Gemeindeordnung und des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit im Land Brandenburg

Soweit in dieser Satzung nichts anderes festgelegt wird, finden auf den Zweckverband die Vorschriften der Gemeindeordnung (BbgGO) und des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit im Land Brandenburg (BbgGKG) ergänzend Anwendung.

§ 38 Vollstreckung

Für die Beitreibung seiner öffentlich-rechtlichen Forderungen sowie der Forderungen gem. § 13a BbgKAG ist der Zweckverband zuständige Behörde. Die Beitreibung erfolgt im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwVG) in der jeweils gültigen Fassung durch den Zweckverband als Vollstreckungsbehörde.

§ 39 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Fürstenwalde, 09.01.07

- Siegel -Reim Verbandsvorsteher

Anlage zur Verbandssatzung

Verbandsmitgliederverzeichnis des Zweckverbandes

(AW = Abwasser, TW = Trinkwasser)

1.	Gemeinde Berkenbrück	TW/AW
2.	Gemeinde Briesen (Mark) ohne OT Biegen	TW/AW
3.	Stadt Fürstenwalde	TW/AW
4.	Gemeinde Grünheide für die Ortsteile Hangelsberg, Mönchwinkel und Spreeau ohne Gemeindeteil Freienbrink	TW/AW
5.	Gemeinde Langewahl	TW/AW
6.	Gemeinde Madlitz – Wilmersdorf	TW/AW
7.	Gemeinde Bad Saarow für den Ortsteil Petersdorf	TW/AW
8.	Gemeinde Rauen	TW/AW
9.	Gemeinde Spreenhagen, Gemeindeteil Lebbin	TW
10.	Gemeinde Spreenhagen, ohne Gemeindeteil Lebbin	TW/AW
11.	Gemeinde Steinhöfel	TW/AW

SATZUNG

des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen – Verwaltungskostensatzung (VKS) –

Auf der Grundlage

- der §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Gemeinden von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I, S. 294)
- der §§ 5 Abs. 2, 6 Abs. 1, 8 Abs. 4 und 19 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I, S. 194)
- der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Gemeinden von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I, S. 294)

hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland am 29.03.2004 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

3 1	Allgemeines
§ 2	Gebührentarif
§ 3	Erhebung der Gebühren
§ 4	Gebühr für Widerspruchsbescheide
§ 5	Sachliche Gebührenfreiheit
§ 6	Persönliche Gebührenfreiheit
§ 7	Auslagen
§ 8	Kostenschuldner
§ 9	Entstehen der Kostenschuld
§ 10	Fälligkeit und Entrichtung der Verwaltungsgebühr
§ 11	Beitreibung
5 12	Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (ZV) werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (Kosten) erhoben, wenn die Leistung der Verwaltung von den Beteiligten beantragt worden ist oder wenn diese sie unmittelbar begünstigt.
- (2) Verwaltungstätigkeiten sind die in der Anlage 1 Genannten. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Gebührentarif

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Tarif in der Anlage 1, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Erhebung der Gebühren

- (1) Bei der Erhebung der Gebühr nach Zeit errechnet sich der Gebührenbetrag nach dem Zeitaufwand, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung benötigt wird.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so wird für jede Tätigkeit eine Gebühr erhoben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit
 - (a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - (b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
 - so sind 10 bis 75 v.H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben gewesen wäre.
- (4) Wird ein Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder an eine andere Behörde verwiesen, so wird keine Gebühr erhoben.

§ 4 Gebühr für Widerspruchsbescheide

Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 5 Sachliche Gebührenfreiheit

Von einer Verwaltungsgebühr sind aus sachlichen Gründen befreit:

- besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist;
- mündliche Auskünfte.

§ 6 Persönliche Gebührenfreiheit

Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 des KAG Bbg.

§ 7 Auslagen

- (1) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere:
 - a) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten;
 - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
 - c) Zeugen- und Sachverständigenkosten sowie die Kosten sonstiger Beweiserhebung;
 - d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen;
 - e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen;
 - f) Kosten der Amtshilfe und Auslagen sowie Gebühren Dritter, die dem ZV berechnet werden, soweit sie im Einzelfall 10,00 € übersteigen.
- (2) Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften über die Erhebung der Gebühren entsprechend.

§ 8 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 - wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird;
 - wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebenen oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat;
 - wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dem Eingang des Antrages beim ZV, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der baren Auslagen i.S. des § 7 entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages durch den Zweckverband.

§ 10 Fälligkeit und Entrichtung der Verwaltungskosten

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig.
- (2) Die Verwaltungstätigkeit kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Gebühren- und Auslagenhöhe abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Die Zahlung der Gebühren ist in bar an der Kasse oder auf ein Konto des ZV vorzunehmen.

§ 11 Beitreibung

Rückständige Gebühren und Auslagen werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenwalde, 29.03.04

DS

Reim Verbandsvorsteher

Anlage 1: Gebührentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
1.	Gebühren für Ablichtungen und Ausdrucke	
1.1.	Ablichtung je DIN A 4 Seite bis 50. Seite ab 51. Seite	0,25 € 0,20 €
1.2.	Ablichtung je DIN A 3 Seite bis 50. Seite ab 51. Seite	0,50 € 0,40 €
1.3.	Computerausdrucke je DIN A 4 Seite	0,50 €

1.4.	Computerausdrucke je DIN A 3 Seite	1,00 €
1.5.	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je DIN A 4 Seite	3,00 €
1.6.	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je DIN A 3 Seite	4,00 €
1.7.	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je DIN A 2 Seite	6,00 €
1.8.	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je DIN A 1 Seite	12,50 €
1.9.	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je DIN A 0 Seite	25,00 €
2.	Genehmigungen/Erlaubnisse auf Grund der geltenden Wasserversorgungssatzung	
2.1.	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	25,00 €
	Verlängerung der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	12,50 €
2.2.	Anfragen zur Anschlussmöglichkeit (Bauvorlagenverordnung)	15,00 €
3.	Genehmigungen/Erlaubnisse auf Grund der geltenden Abwasserbeseitigungssatzung	
3.1.	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	25,00 €
	Verlängerung der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	12,50 €
3.2.	Anfragen zur Anschlussmöglichkeit (Bauvorlagenverordnung)	15,00 €
3.3.	Sonstige Prüfungsmaßnahmen (für jede angefangene halbe Stunde Arbeitsaufwand)	25,00 €
3.4.	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidrige Handlung des Schmutzwassereinleiters erforderlich werden	nach Aufwand

Seite 36 Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 7 Seelow, 30.10.2007

4.	Sonstiges	
4.1.	Versenden von Vorgängen per Post Gebührenfrei ist die Versendung: im Bußgeldverfahren an den Betroffenen	Portokosten
4.2.	Genehmigungen (u.a. Schachtgenehmigungen), Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit festgesetzt sind, (für jede angefangene halbe Stunde Arbeitsaufwand)	25,00 €
4.3.	Erstellen von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen, Rechnungen, Bescheiden u.a. je Exemplar zzgl. Portokosten und Kosten der Abschriftenherstellung	5,00 €
4.4.	örtliche Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleistungen, Auszüge, techn. Arbeiten, Liegenschaftsbearbeitung (je angefangene halbe Stunde Arbeitsaufwand) zzgl. Auslagen, Materialaufwand und Fahrkosten	25,00 €
4.5.	Akteneinsicht pauschal bis zu einer Dauer von 2 Stunden	15,00 €
4.6.	Inanspruchnahme eines Mitarbeiters im Rahmen der Akteneinsicht (je angefangene halbe Stunde Arbeitsaufwand)	25,00 €
4.7.	Andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Amtshandlungen, soweit dafür keine andere Gebühr festgesetzt ist, (je angefangene halbe Stunde Arbeitsaufwand)	25,00 €
4.8.	Beglaubigungen	5,00 €

1. Änderungssatzung

zur Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen - Verwaltungskostensatzung -

Aufgrund der §§ 3, 5, 15 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBI. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 15 des ersten Gesetzes zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg vom 28. Juni 2006 (GVBI. I S. 74, 86), i.V.m. den §§ 1, 2, 4, 5 und 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBI. I S. 174), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 26. April 2005 (GVBI. I S. 170), dem Gebührengesetz für das Land Brandenburg (BbgGebG) vom 18. Oktober 1991 (GVBI. I S. 452), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17. Dezember 2003 (GVBI. I. S. 298, 304) sowie dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBI. I S. 194) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland auf ihrer Sitzung am 09.01.2007 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Verwaltungskostensatzung

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Für Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland, nachfolgend als ZV bezeichnet, werden nach Maßgabe dieser Satzung Kosten in Gestalt von Verwaltungsgebühren und Auslagen als Gegenleistung für eine besondere Leistung – Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit – erhoben, wenn die besondere Leistung des ZV von dem Beteiligten beantragt worden ist oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.

2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Gebührenpflichtig sind die in der Anlage 1 genannten Verwaltungstätigkeiten. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

3. § 1 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Gebührenpflichtige Handlungen sind insbesondere die Bearbeitung von Bauvoranfragen, Auskunftserteilungen zum Leitungsbestand des ZV und Zuarbeiten für Bauprojektierungen jeglicher Art sowie die Anordnung des Anschlusszwanges und die Anordnung des Benutzungszwanges. Die Gebührenpflicht gilt auch für sonstige Tätigkeiten des ZV, insbesondere die Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben.

4. Es wird ein neuer § 1 Abs. 4 eingefügt:

- (4) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt von den Regelungen dieser Satzung unberührt.
- 5. In der Anlage 1 zur Verwaltungskostensatzung werden in die Übersicht über die Gegenstände der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeiten die Ifd. Nummern 2.3., 2.4., 3.5., 3.6., 4.9. und 4.10. eingefügt.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
2.3.	Erlass einer Anschlussverfügung für die Durchsetzung des Anschlusszwanges bei der Wasserversorgung je Vorgang	75,00 €
2.4.	Erlass einer Benutzungsverfügung für die Durchsetzung des Benutzungszwanges bei der Wasserversorgung Je Vorgang	75,00 €
3.5.	Erlass einer Anschlussverfügung für die Durchsetzung des Anschlusszwanges bei der Abwasserentsorgung je Vorgang	75,00 €
3.6.	Benutzungsverfügung für die Durchsetzung des Benutzungszwanges bei der Abwasserentsorgung je Vorgang	75,00 €
4.9.	Androhung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung des Anschluss- und/oder Benutzungszwanges bei der Wasserversorgung und/oder Abwasserentsorgung je Vorgang	25,00 €
4.10.	Festsetzung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung des Anschluss- und/oder Benutzungszwanges bei der Wasserversorgung und/oder Abwasserentsorgung je Vorgang	25,00 €

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenwalde, 09.01.07

Reim Verbandsvorsteher DS

Satzung

über den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

- Wasserversorgungssatzung -

Aufgrund der §§ 3, 5, 15 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBI. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 04. Juni 2003 (GVBl. I S. 172), der §§ 59 Abs. 1 und 61 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302, ber. GVBl. v. 11.06.1997, S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz durch Umsetzung der IVU- Richtlinie und des UVPG- Gesetzes vom 10. Juli 2002 (GVBI. I S. 62), sowie dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBI. I S. 194) und der §§ 1 und 4 der Verbandssatzung des Zweckverbandes hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland auf ihrer Sitzung vom 22.10.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland, kurz Zweckverband, betreibt die Wasserversorgung als einheitliche öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke in seinem Verbandsgebiet mit Trinkwasser.
- (2) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt der Zweckverband.

§ 2

Grundstück und Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung und Erfassung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt.

(2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Anschluss und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Leitungswasser in Trinkwasserqualität nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind oder werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder sonstige besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb der Leitung zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit vor Beginn der Bauarbeiten oder des Betriebes zu leisten.

§ 4

Anschlusszwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

§ 5

Befreiung vom Anschlusszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss kann der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit werden, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der

- Erfordernisse des Gemeinwohles nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes.

§ 6

Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des Benutzungsrechtes gem. § 3 ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke gemäß § 2 Abs. 2.

§ 7

Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung kann der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit werden, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Zweckverband kann dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit einräumen, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.
- (4) Die Befreiung oder Teilbefreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat dem Zweckverband vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen, sowie bestehende Eigengewinnungsanlagen anzuzeigen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von der Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Versorgungsnetz möglich sind.

§ 8

Art der Versorgung

(1) Die Art der Versorgung und weitere Lieferbedingungen bestimmen sich aus

Seite 42 Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 7 Seelow, 30.10.2007

- a. der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750) Anlage A
- den Ergänzenden Bestimmungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland zur AVB Wasser V - Anlage B
- den Allgemeinen Tarifen (Preisblatt) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland für die Versorgung mit Trinkwasser
 - Anlage C
- (2) Die Anlagen A, B und C sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Sinne dieser Satzung
 - a. entgegen § 4 Satz 1 oder Satz 2 sein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt,
 - b. entgegen § 6 Satz 1 seiner Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nicht nachkommt,
 - c. entgegen § 7 Abs. 4 Satz 1 den mit der erteilten Befreiung oder Teilbefreiung festgelegten Bedingungen oder Auflagen zuwider handelt,
 - d. entgegen § 7 Abs. 5 Satz 1 seiner Mitteilungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, oder entgegen Satz 2 von seiner Eigengewinnungsanlage Rückwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage zulässt,
 - e. entgegen § 8 den Vorschriften der AVB Wasser V (Anlage A) oder den Ergänzenden Bestimmungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland zur AVB Wasser V (Anlage B) zuwider handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann vom Zweckverband mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR im Einzelfall geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 17.10.1994 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder- Spree am 10.01.1995), geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 05.07.2000 (veröffentlicht am 22./23.07.2000 in der Märkischen Oderzeitung) außer Kraft.

Fürstenwalde, 22.10.03

(DS)

Reim Verbandsvorsteher

Anlage B zur Wasserversorgungssatzung vom 22.10.2003

Ergänzende Bestimmungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland zur AVB Wasser V

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die "Ergänzenden Bestimmungen des Zweckverbandes nachfolgend kurz als ZV bezeichnet zur AVB Wasser V" gelten für alle Kunden und Anschlussnehmer an die Trinkwasserversorgungsanlage im Verbandsgebiet.
- 1.2. Dem ZV obliegt nicht die Vorhaltung und Lieferung von Löschwasser gemäß Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung (Brandschutzgesetz i. d. F. d. Bek. v. 09.03.1994, GVBl. I S. 65).
- 1.3. Der ZV kann davon abweichend die Lieferung und Vorhaltung von Löschwasser mit den Kommunen durch gesonderte Verträge regeln. Die Kosten für den danach übernommenen Brandschutz haben die Träger des Brandschutzes zu tragen.

2. <u>Vertragsabschluß (§ 2 AVB Wasser V)</u>

- 2.1. Der ZV schließt den privatrechtlichen Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer, im Nachfolgendem Kunde genannt, des anzuschließenden Grundstückes ab. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers. In besonderen Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer sich zur Erfüllung des Vertrages schriftlich mitverpflichtet.

 Werden mehrere Grundstücke oder Verwalter von Wohnungen mit Zustimmung des ZV über eine Anschlussleitung mit Wasser versorgt, haften diese gegenüber dem ZV gesamtschuldnerisch.
- 2.2. Tritt an die Stelle eines Eigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohneigentumgesetzes (WEG), so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergemeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem ZV abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem ZV unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des ZV auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamteigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- 2.3. Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu benennen.

2.4. Der Antrag auf Neuanschluss an die Wasserversorgungsanlage muss ausschließlich auf Antragsformularen des ZV gestellt werden. Dem Antrag ist ein amtlicher Lageplan des Grundstückes im Maßstab 1:500 mit allen Gebäuden und Grundstücksgrenzen, eine Beschreibung aller auf dem Grundstück zu versorgenden Anlagen mit Art und Anzahl der Verbrauchsstellen sowie ein Kellergrundriss (Grundriss des Erdgeschosses bei Bau ohne Keller) mit Angabe des vorgesehenen Einbauortes der Messeinrichtung beizufügen.

3. <u>Begriffsbestimmungen</u>

- 3.1. Versorgungsleitungen sind Leitungen im Versorgungsgebiet zur Verteilung von Trinkwasser, an die die Anschlussleitungen anbinden. Sie befinden sich im Eigentum des ZV.
- 3.2. Anschlussleitung ist die direkte Verbindung von der Versorgungsleitung, einschließlich Anbindeformstück bzw. -armatur, bis zur Grundstücksgrenze. Sie befindet sich im Eigentum des ZV.
- 3.3. Grundstücksleitung ist die Leitung, die an der Grundstücksgrenze beginnend, auf dem Grundstück liegt und bis zum Hauptabsperrventil führt und sich im Eigentum des Kunden befindet.
- 3.4. Bei am Öffentlichkeitsbereich angrenzenden Gebäuden ist die Grundstücksgrenze die Außenkante des Bauwerkes.
- 3.5. Die Wasserzähleranlage besteht aus dem Hauptabsperrventil vor dem Wasserzähler, der Wasserzählergarnitur bestehend aus Bügel, Längenausgleichverschraubungen, Wasserzähler und anschließendes KFR- Ventil (Rückflussverhinderer) auf der Verbrauchsseite. Die Wasserzähleranlage ist bis auf das KFR- Ventil Eigentum des ZV.
- 3.6. Die Kundenanlage beginnt mit dem KFR- Ventil unmittelbar hinter dem Wasserzähler. Soweit kein KFR- Ventil eingesetzt worden ist, muss in der Kundenanlage ein Rückflussverhinderer gemäß DIN 1988 installiert werden.
- 3.7. Eigengewinnungsanlagen sind Eigenversorgungsanlagen, Regenwassernutzungsanlagen sowie individuelle Versorgungsanlagen.

4. Bedarfsdeckung (zu § 3 AVB Wasser V)

- 4.1. Eine Weiterverteilung von Trinkwasser auf andere Grundstücke durch den Kunden ist grundsätzlich nicht zulässig.

 Ausnahmen sind mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des ZV auf Antrag möglich. Dabei muss sichergestellt sein, dass der Dritte dem ZV gegenüber keine über § 6 Abs. 1 3 und § 7 der AVB Wasser V hinausgehenden Schadensersatzansprüche erhebt. Der Kunde hat den ZV hierzu durch rechtsverbindliche Erklärung von der Haftung freizustellen.
- 4.2. Zwischen der eigenen Wasserversorgungsanlage des Kunden und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist eine Verbindung grundsätzlich verboten.

5. Grundstücksbenutzung (zu § 8 AVB Wasser V)

- 5.1. Der ZV berücksichtigt bei der Erweiterung des Rohrnetzes, insbesondere bei der Verlegung der Versorgungsleitungen, die nach wirtschaftlichen und hygienischen Gesichtspunkten zu beurteilenden Verhältnisse sowie Art und Zustand der mit Rohren zu belegenden Straßen. Grundsätzlich werden Versorgungsleitungen nur im öffentlichen Bereich verlegt.
- 5.2. Sind Haupt- und Versorgungsleitungen in nichtöffentlichen Grundstücken unterzubringen, so wird dazu die Gestattung des Grundstückseigentümers vor Baubeginn eingeholt und eine Grunddienstbarkeit zum Bauende zu Gunsten und auf Kosten des ZV eingetragen.
- 5.3. Kann ein Grundstück nur durch Verlegung einer Anschlussleitung über ein vorhergehendes fremdes Privatgrundstück versorgt werden, hat der künftige Kunde seinem Antrag auf Anschluss die Genehmigung des betreffenden Grundstückseigentümers, zu seinen Gunsten eine grundbuchlich gesicherte Dienstbarkeit eintragen zu lassen, beizufügen. Die Kosten hierfür trägt der künftige Kunde, einschließlich etwaiger Entschädigungen Dritter.
- 5.4. Der Kunde hat unter Wahrung seiner berechtigten Interessen unentgeltlich zuzulassen, dass der ZV Hinweisschilder für Absperrarmaturen und Hydranten an seinem Gebäude oder dessen Grundstücksbegrenzung anbringt, soweit er an das öffentliche Trinkwassernetz angeschlossen ist und die Armatur seinem oder dem öffentlichen Interesse dient. Der Befestigungsort wird in Abstimmung zwischen Kunde und ZV festgelegt.

5.5. In besonderen Fällen behält sich der ZV vor, dem Kunden besondere Bedingungen zu stellen.

6. Baukostenzuschuss (zu § 9 AVB Wasser V)

- 6.1. Der ZV erhebt einen Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 9 AVB Wasser V. Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, verändert oder erweitert, die vor dem 07.12.1991 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen wurde, kann der ZV einen Baukostenzuschuss gem. § 9 Abs. 5 AVB Wasser V verlangen.
- 6.2. Der ZV bildet für die Erweiterung bzw. Erneuerung aus netztechnischer Sicht einen Versorgungsbereich, der dasjenige Gebiet umfasst, das von der Verteilungsanlage versorgt werden kann.
- 6.3. Der BKZ bemisst sich nach der Frontlänge des Grundstücks, mit der es an die Straße (Wege und Verkehrsflächen, sowohl öffentlich als auch privat) angrenzt. Bei Grundstücken die nicht unmittelbar mit einer Front an einer Straße liegen, wird der Baukostenzuschussberechnung die Grundstücksfront zugrunde gelegt, die nach der Straße hinweist, von der aus das Grundstück versorgt wird.
- 6.4. Es werden für jeden Anschluss mindestens 15 m Straßenfrontlänge bei der Berechnung des BKZ zugrunde gelegt.
- 6.5. Der BKZ beträgt 70 % der Kosten für die Herstellung oder Verstärkung der Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich. Der vom Anschlussnehmer (Kunde) zu tragende BKZ bemisst sich wie folgt:

$$BKZ = 0.7 \times L \times ----$$

Es bedeuten:

Kunden über.

0,7: festgesetzter Prozentsatz

L: Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes

K: Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen in einem Versorgungsbereich

SL: Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können

6.6. Der BKZ wird nach Auftragsbestätigung oder, falls die erforderliche Anschlussleitung später fertig wird, zu diesem Zeitpunkt, fällig. Der ZV ist berechtigt, mit Auftragsbestätigung einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen BKZ zu verlangen und die Ausführung des Anschlusses von dessen Stellung abhängig zu machen.

7. Hausanschluss (zu § 10 AVB Wasser V)

7.1. Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung der Versorgungsleitung mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle der Versorgungsleitung und endet mit der Wasserzähleranlage mit dem KFR- Ventil hinter dem Wasserzähler, die Teil der Kundenanlage ist.

Jedes Grundstück erhält einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann der ZV für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden, insbesondere dann, wenn eigene Hausnummern zugeteilt sind. Der Teil des Hausanschlusses von der Versorgungsleitung bis zur Grundstücksgrenze sowie die Wasserzähleranlage gehen nach Fertigstellung und Abnahme in das Eigentum des ZV über. Der Teil des Hausanschlusses von der Grundstücksgrenze bis zur Wasserzähleranlage sowie der in der Wasserzähleranlage befindlichen Einbauten, soweit sie nicht bereits in das Eigentum des ZV übergehen, gehen nach Fertigstellung und Abnahme in das Eigentum des

- 7.2. Bei der Versorgung mehrerer hintereinanderliegender Grundstücke gilt folgendes: Das Eigentum des ZV endet in diesen Fällen an der dem Verteilungsnetz nächstliegenden Grundstücksgrenze.
- 7.3. Der Anschlussnehmer (Kunde) hat dem ZV die Kosten zu erstatten:
 - a) für die Herstellung des Hausanschlusses
 - b) für die Veränderung des Hausanschlusses bzw. der Wasserzähleranlage, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage, außer in Fällen des Pkt. 7.4., erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

Die Berechnung der Kosten erfolgt nach Anlage C der Wasserversorgungssatzung.

- 7.4. Der ZV übernimmt die Kosten für die Auswechslung der Hausanschlussleitung bis zur Grundstücksgrenze, wenn aufgrund des Zustandes der Leitung eine sichere Versorgung des Grundstückes nicht mehr möglich ist. Die Zustandseinschätzung und -bewertung erfolgt durch den ZV in eigener Zuständigkeit. Für die Arbeiten an der Grundstücksanschlussleitung gelten die VOB/B sowie sonstige einschlägige Vorschriften sowie die anerkannten Regeln der Technik.
- 7.5. Der ZV hält auf seine Kosten die Anschlussleitung vom Verteilungsnetz bis zur Grundstücksgrenze und mit Ausnahme der in § 18 Abs. 3 AVB Wasser V vorgesehenen Fälle auch den Wasserzähler instand. Der ZV ist allein berechtigt, Arbeiten zur Instandhaltung, Änderung und Auswechslung der übrigen Teile der Hausanschlussleitung im Auftrage des Anschlussnehmers (Kunden) auszuführen. Das gilt auch für die Beseitigung der von unbefugter Seite ausgeführten Veränderungen an der Anschlussleitung. Die Arbeiten ergehen auf Kosten des Kunden.
- 7.6. Bei Gefahr im Verzug ist der ZV berechtigt, Schäden an der Grundstücksleitung auf Kosten des Kunden zu beheben, auch wenn dieser den Schaden nicht gemeldet bzw. keinen Auftrag zur Schadensbeseitigung erteilt hat.
- 7.7. Wird ein Grundstück geteilt, ist durch den nichtversorgten Anschlussnehmer der Antrag auf Herstellung eines Hausanschlusses zu stellen. Es gelten die Regelungen für einen Neuanschluss entsprechend.
- 7.8. Die Hausanschlussleitung auf dem Grundstück muss leicht zugänglich sein, ihre Trasse darf weder überbaut, noch mit aufwändigen Sträuchern und Bäumen überpflanzt sein oder ungewöhnlich hohe Überdeckung haben. Bei Zuwiderhandlungen entstehende Kosten werden bei Reparatur oder Erneuerung nach Aufwand in Rechnung gestellt. Außerdem sind die Aufwendungen für die über den üblichen Rahmen hinausgehende Oberflächenausführung zu erstatten.

8. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVB Wasser V)

- 8.1. Ein Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank ist an der Grundstücksgrenze in Straßennähe auf Kosten des Anschlussnehmers (Kunden) einzurichten, wenn die Länge der Hausanschlussleitung auf dem Grundstück mehr als 25 m betragen würde. Abweichend hiervon ist bei nicht ständig bewohnten Grundstücken grundsätzlich ein Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank an der Grundstücksgrenze zu setzen.
- 8.2. Wenn bei einer Erweiterung einer öffentlichen Straße der Wasserzählerschacht in den Bereich des öffentlichen Straßenraumes gelangt, bleibt bis zur endgültigen Verlegung des Schachtes hinter der neuen Grundstücksgrenze das Eigentum an der Anschlussleitung unberührt. Die Kosten für die Verlegung (Wasserzählerschacht, Anschlussleitung, Wasserzähleranlage usw.) gehen zu Lasten des Kunden.
- 8.3. Die Wasserzählerschächte oder Wasserzählerschränke müssen den Unfallverhütungsvorschriften sowie den allgemein anerkannten technischen Regeln, insbesondere der DIN 1988, Teil 2, entsprechen. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß benutzt werden.
- 8.4. Wasserzähleranlagen sind in einem dafür geeigneten frostfreien Raum nahe der straßenseits gelegenen Hauswand oder in einem Wasserzählerschacht unterzubringen. Sie müssen zugänglich sein sowie leicht abgelesen, ausgewechselt und überprüft werden können.

Kundenanlage (zu § 12 AVB Wasser V) 9.

- 9.1. Mitversorgung benachbarter Grundstücke sowie die Verbindung mehrerer Hausanschlüsse untereinander - auch über private Verbrauchsleitungen - ist grundsätzlich nicht gestattet.
- Schäden an der Kundenanlage sind unverzüglich zu beseitigen. Wenn durch Schäden an 9.2. dieser Anlage bzw. aus anderem Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.
- Schäden an der Grundstücksleitung vor der Messeinrichtung sind dem ZV unverzüglich zu 9.3. melden und durch den Kunden zu beseitigen. Das durch diese Schäden ungenutzt und ungezählt abfließende Wasser kann geschätzt und dem Kunden in Rechnung gestellt werden.
- Die Kundenanlage auf dem angeschlossenen Grundstück hinter dem Wasserzähler darf nur 9.4. durch ein vom ZV zugelassenes Wasserinstallateurunternehmen - entsprechend den geltenden Vorschriften - ausgeführt werden.
- 9.5. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass dem ZV vor Arbeitsbeginn Name und Anschrift des von ihm beauftragten Wasserinstallateurunternehmens schriftlich mitgeteilt werden. Anlagen, die nicht entsprechend diesen Bedingungen hergestellt werden oder hergestellt worden sind, werden nicht angeschlossen.
- Für den Einbau von Rückflußverhinderern (Einbau eines KFR- Ventil anstelle der zweiten 9.6. Absperrarmatur hinter dem Wasserzähler) besteht Nachrüstungspflicht.

10. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (zu § 13 AVB Wasser V)

- Die Inbetriebsetzung ist beim ZV zu beantragen. Der Wasserzähler ist vom ZV einzubauen. Auf Wunsch des Kunden wird die Anlage unverzüglich in Betrieb gesetzt. Dieses gilt auch für jede wesentliche Erweiterung und Veränderung der Kundenanlage. Die Inbetriebsetzung durch den ZV erfolgt erst nach Bezahlung des Pauschalpreises gemäß Anlage C der Wasserversorgungssatzung durch den Antragsteller an den ZV.
- Für die Inbetriebsetzung bzw. Wiederinbetriebsetzung erhebt der ZV die in der Anlage C genannten Entgelte. Der ZV kann hierfür einen Vorschuss verlangen.

Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen (zu § 15 AVB Wasser V) 11.

Die Maßnahmen des Kunden, z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Dosiergeräten, Enthärtungsanlagen usw. dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben. Diese Änderungen der Kundenanlagen unterliegen dem Genehmigungsvorbehalt des ZV.

12. Zutrittsrecht (zu § 16 AVB Wasser V)

- 12.1. Der Beauftragte des ZV hat sich auszuweisen und ist berechtigt, die Räume des Kunden sowie die im § 11 AVB Wasser V genannten Einrichtungen zu betreten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVB Wasser V oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.
- 12.2. Kosten, die dem ZV dadurch entstanden sind, dass die Kundenanlage nicht zugänglich war, trägt der Kunde.

Technische Anschlussbedingungen (zu § 17 AVB Wasser V) 13.

- Hausanschluss-, Anschluss- und Grundstücksleitungen sowie die Kundenanlage dürfen 13.1. weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.
- Wenn ein Erdungsanschluss noch an der Anschlussleitung vorhanden ist bzw. die Wasserzähleranlage durch eine angebrachte Kupferleitung überbrückt ist, so muss auf Veranlassung des Kunden und auf Kosten des Kunden durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungseinrichtung entfernt werden, wobei die Verbrauchsleitung bei der Herstellung eines zwingend erforderlichen Hauptpotentialsausgleiches als Schutzmaßnahme mit einzubeziehen ist. Die Klemme für den Potentialausgleich ist dabei

mindestens 0,5 m vor dem zweiten Ventil bzw. Schieber, in Fließrichtung gesehen, zu befestigen, um spätere Arbeiten an der Wasserzähleranlage nicht zu beeinträchtigen.

14. Messung (zu §§ 18 und 19 AVB Wasser V)

- 14.1. Der ZV stellt für jeden Hausanschluss nur einen Hauptzähler zur Ermittlung des Gesamtverbrauches zur Verfügung. Die Verwendung von weiteren Zählern hinter dem Hauptzähler für den internen Gebrauch durch den Abnehmer ist grundsätzlich zulässig, doch bleibt die Beschaffung, der Einbau, die Unterhaltung und das Ablesen ausschließlich dem Abnehmer überlassen. Soweit weitere Zähler für die Abrechnung mit dem ZV maßgeblich sind, sind diese durch den ZV zu plombieren und abzulesen. Die Plombierung und die Ablesung müssen beantragt werden. Die Erstattung der Kosten erfolgt durch den Kunden nach Maßgabe des Preisblattes als Anlage C der Wasserversorgungssatzung des ZV.
- 14.2. Für durch unvorschriftsmäßigen Umgang mit der Messeinrichtung aufgetretene Schäden hat der Kunde dem ZV die Aufwendungen für die Instandhaltung zu ersetzen. Die Beschädigung der Plombierung hat den Austausch des Wasserzählers zu Lasten des Kunden zur Folge. Der Kunde ist verpflichtet, die Messeinrichtung vor allen schädlichen Einflüssen zu schützen, die die Messung beeinträchtigen oder die hygienische Sicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung gefährden können.
- 14.3. Verlegekosten gemäß § 18 Abs. 2 sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.
- 14.4. Der ZV ist in Ausnahmefällen berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage von Richtwerten zu schätzen, sofern keine Messeinrichtung vorhanden ist oder diese einen Defekt aufweist.
- 14.5. Zu den Kosten für die Nachprüfung von Messeinrichtungen gehören auch die Kosten des Transports.

15. <u>Verwendung des Wassers (zu § 22 AVB Wasser V)</u>

- 15.1. Für die Entnahme von Wasser aus Hydranten zu vorübergehenden Zwecken nicht für Feuerschutzmaßnahmen ist ein Hydrantenstandrohr mit Messeinrichtung des ZV zu verwenden, das vom ZV gegen Sicherheitsleistung vermietet wird.
- 15.2. Der Mieter des Standrohres haftet für Beschädigungen aller Art sowohl für Schäden am Standrohr als auch für Schäden, die durch den Gebrauch des Standrohres an Hydranten, Leitungseinrichtungen sowie durch Verunreinigungen dem ZV sowie Dritter entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Der Mieter ist verpflichtet, das überlassene Standrohr nach festgelegten Terminen, mindestens jedoch quartalsweise, dem ZV zur Kontrolle und Rechnungsstellung vorzuzeigen.
- 15.3. Die Standrohre werden gegen eine zinslose Kaution sowie eine tägliche Leihgebühr nach Maßgabe des Preisblattes Anlage C der Trinkwasserversorgungssatzung verliehen. Der Verbrauch wird über die entnommene Menge berechnet.
- 15.4. Eine Weitergabe des Standrohres an Dritte ist auch vorübergehend dem Mieter nicht gestattet. Wird ein Standrohr dennoch weiter gegeben, ist der ZV berechtigt, das Standrohr sofort einzuziehen.

16. Vertragsstrafe (zu § 23 AVB Wasser V)

Der ZV erhebt bei unerlaubter Entnahme von Wasser aus der öffentlicher Wasserversorgungsanlage eine Vertragsstrafe für die 5-fache Menge des Vergleichsverbrauches.

17. Abrechnung, Abschlagszahlung (zu §§ 24, 25 AVB Wasser V)

- 17.1. Der Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Der ZV erhebt Abschläge auf das Wasserentgelt. Die Abschläge werden in der Rechnung ausgewiesen und in dieser Höhe im Abstand von jeweils drei Monaten fällig. Die Abschläge werden nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Kunden der vorangegangenen Ableseperiode ermittelt bzw. bei einem neuen Kunden nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden geschätzt.
- 17.2. Der Kunde trägt zusätzlich die Kosten, falls besondere Abrechnungen (z.B. bei Eigentümerwechsel) erforderlich werden.
- 17.3. Die Bereitstellungs- und Verrechnungspreise sind unabhängig von der Höhe des Trinkwasserverbrauches und eventueller Versorgungsunterbrechungen zu zahlen.

17.4. Der ZV behält sich eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Abschlagszahlungen vor.

18. Zahlungsverzug (zu § 27 AVB Wasser V)

- 18.1. Rechnungen für die Entgeltberechnung werden innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt der Rechnung fällig.
- 18.2. Abschlagszahlungen sind mit dem durch den ZV festgelegten Termin fällig.
- 18.3. Muss der ZV wegen Nichteinhaltung der Zahlungsfrist oder der Termine mahnen, wird ab der zweiten Mahnung eine Mahngebühr erhoben, deren Höhe in der Preistabelle, Anlage C der Trinkwasserversorgungssatzung, geregelt ist. Der ZV berechnet dem Kunden Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB.

19. Zahlungsverweigerung (zu § 30 AVB Wasser V)

Sonstige Einwendungen gegen Abrechnungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Rechnung schriftlich zu erheben; ausgenommen sind Anzeigen wegen nicht offensichtlicher Mängel. Spätere Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung geforderter Entgelte bleibt unberührt.

20. <u>Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung (zu § 32 AVB Wasser V)</u>

- 20.1. Erfolgt ein Eigentumswechsel für ein an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenes Grundstück, hat der bisherige Grundstückseigentümer den Eigentumswechsel innerhalb von zwei Wochen dem ZV schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den vom neuen Eigentümer bestätigten Zählerstand zu übergeben. Der neue Eigentümer hat sich im gleichen Zeitraum als Kunde anzumelden. Der ZV ist nicht verpflichtet, rückwirkend Vertragsänderungen vorzunehmen.
- 20.2. Der ZV kann bei zeitweiliger Nichtbenutzung oder geringer Nutzung (unter 20 m³ pro Jahr) des Hausanschlusses das Spülen des Hausanschlusses zu Lasten des Kunden verlangen.
- 20.3. Der ZV kann den Hausanschluss eines Grundstückes an der Versorgungsleitung trennen und ganz oder zum Teil aus dem Straßenkörper entfernen, wenn das Vertragsverhältnis beendet ist. Der Kunde trägt die Kosten für die von ihm beantragte Trennung. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung gestellt, so gelten die Bedingungen für Neuanschlüsse.
 - Die Kosten für eine zeitweilige Stillegung des Hausanschlusses für maximal 1 Jahr trägt der Kunde.

21. <u>Besondere Wasserleitungen</u>

- 21.1. Sofern der ZV unter Berücksichtigung der versorgungstechnischen Möglichkeiten einer Reserve- oder Zusatzwasserversorgung für Feuerlöschzwecke auf entsprechenden Antrag hin schriftlich zustimmt, ist er berechtigt, besondere Bedingungen zu stellen.
- 21.2. Als Feuerlöschleitungen gelten:
 - Leitungen, in die Wasserzähler eingebaut sind und durch die, abgesehen von dem im Brandfall gebrauchten Wasser, auch der laufende Bedarf der Grundstücke gedeckt wird;
 - b) Leitungen, in die Absperrorgane und zur Deckung des laufenden Bedarfes Umgangsleitungen mit Wasserzählern eingebaut sind. Die Absperrorgane werden von dem ZV in geschlossenem Zustand plombiert. Der ZV ist in jedem Fall unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ein plombiertes Absperrorgan geöffnet werden musste. Die entnommenen Wassermengen werden von dem ZV für die Kunden verbindlich geschätzt. Das Absperrorgan wird von dem ZV erneut plombiert.
 - c) Leitungen, in die keine Wasserzähler, sondern nur Absperrorgane eingeschaltet sind. Diese Leitungen sind lediglich im Brandfall zu nutzen; sie werden heute nicht mehr hergestellt.
- 21.3. Die Kosten für die Antragsbearbeitung, Errichtung, Erweiterung und Vorhaltung einer Feuerlöschleitung trägt der Kunde.

22. Änderungen

Änderungen, Aufhebungen und Neufassung der Ergänzenden Bestimmungen werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam.

23. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen des ZV zur AVB Wasser V treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Ergänzenden Bedingungen des ZV zur AVB Wasser V vom 17.10.1994 außer Kraft.

Fürstenwalde, 22.10.03

Reim Verbandsvorsteher

Anlage B vom 21.06.2004 zur Wasserversorgungssatzung vom 22.10.2003

Änderung der Ergänzenden Bestimmungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland zur AVB Wasser V

Gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 21.06.2004 werden die Punkte 6 und 7 der Ergänzenden Bestimmungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland zur AVB Wasser V, Anlage B zur Trinkwassersatzung vom 22.10.2003, wie folgt geändert:

6. Baukostenzuschuss (zu § 9 AVB Wasser V)

- 6.1. Der ZV erhebt einen Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 9 AVBWasserV. Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, verändert oder erweitert, die vor dem 07.12.1991 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen wurde, kann der ZV einen Baukostenzuschuss gem. § 9 Abs. 5 AVBWasserV verlangen.
- 6.2. Der ZV bildet für die Erweiterung bzw. Erneuerung aus netztechnischer Sicht einen Versorgungsbereich, der dasjenige Gebiet umfasst, das von der Verteilungsanlage versorgt werden kann.
- 6.3. Der BKZ bemisst sich nach der Frontlänge des Grundstücks, mit der es an die Straße (Wege und Verkehrsflächen, sowohl öffentlich als auch privat) angrenzt. Bei Grundstücken die nicht unmittelbar mit einer Front an einer Straße liegen, wird der Baukostenzuschussberechnung die Grundstücksfront zugrunde gelegt, die nach der Straße hinweist, von der das Grundstück aus versorgt wird.
- 6.4. Es werden für jeden Anschluss mindestens 15 m Straßenfrontlänge bei der Berechnung des BKZ zugrunde gelegt.
- 6.5. Der BKZ beträgt 70 % der Kosten für die Herstellung oder Verstärkung der Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich. Der vom Anschlussnehmer (Kunde) zu tragende BKZ bemisst sich wie folgt:

$$BKZ = 0.7 \times L \times \frac{K}{SL}$$

Es bedeuten:

0,7: festgesetzter Prozentsatz

- L: Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes
- K: Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen in einem Versorgungsbereich
- SL: Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können
- 6.6. Der BKZ wird nach Auftragsbestätigung oder, falls die erforderliche Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, fällig. Die Verlegung des Hausanschlusses oder dessen Fertigstellung ist nicht Voraussetzung für die Erhebung des Baukostenzuschusses. Kommt der Anschlussnehmer (Kunde) seiner Pflicht zur Zahlung des fälligen Baukostenzuschusses nicht nach, so kann der ZV die Verlegung des Hausanschlusses oder, wenn dieser schon verlegt worden ist, den Anschluss der Kundenanlage an das Verteilungsnetz und die Aufnahme der Versorgung bis zur vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses verweigern.

Der ZV ist berechtigt, mit Auftragsbestätigung einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen BKZ zu verlangen und die Ausführung des Anschlusses von dessen Stellung abhängig zu machen.

7. Hausanschluss (zu § 10 AVB Wasser V)

7.1. Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Wasserzähleranlage mit dem KFR- Ventil hinter dem WZ, die Teil der Hausanschlussanlage ist.

Der Teil des Hausanschlusses von der Versorgungsleitung bis zur Grundstücksgrenze sowie die Wasserzähleranlage gehen nach Fertigstellung und Abnahme in das Eigentum des ZV über. Der Teil des Hausanschlusses von der Grundstücksgrenze bis zur Wasserzähleranlage sowie der in der Wasserzähleranlage befindlichen Einbauten, soweit sie nicht bereits in das Eigentum des ZV übergehen, gehen nach Fertigstellung und Abnahme in das Eigentum des Kunden über.

- 7.2. Der Anschlussnehmer (Kunde) hat dem ZV die Kosten zu erstatten:
 - a) für die Lieferung und Herstellung des Hausanschlusses
 - b) für die Veränderung des Hausanschlusses bzw. der Wasserzähleranlage, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage, außer in Fällen des Pkt. 7.3., erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

Die Berechnung der Kosten erfolgt nach Anlage C der Wasserversorgungssatzung.

Der ZV kann einen Vorschuss auf die voraussichtlichen Kosten für die Lieferung und Herstellung des Hausanschlusses nach lit. a) sowie für die Veränderung des Hausanschlusses bzw. der Wasserzähleranlage nach lit. b) in Höhe der voraussichtlichen Kosten verlangen. Der ZV ist berechtigt, die Ausführungen der Arbeiten nach lit. a) oder b) von der vollständigen Zahlung des verlangten Vorschusses abhängig zu machen.

7.3. Der ZV übernimmt die Kosten für die Auswechslung der Hausanschlussleitung bis zur Grundstücksgrenze, wenn aufgrund des Zustandes der Leitung eine sichere Versorgung des Grundstückes nicht mehr möglich ist. Die Zustandseinschätzung und -bewertung erfolgt durch den ZV in eigener Zuständigkeit.

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Reim Verbandsvorsteher

Anlage C vom 22.06.2005 zur Wasserversorgungssatzung vom 22.10.2003

Allgemeine Tarife des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland für die Versorgung mit Trinkwasser

Gültig ab 27.06.2005

1. Trinkwassertarif: 1,30 €/m³ zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer

2. Grundpreis:

Hausv	vasserzähler:	
Qn	1,5	0,08 €/d
Qn	2,5	0,08 €/d
Qn	6,0	0,08 €/d
Qn	10,0	0,13 €/d
Großw	vasserzähler	
Qn	15	0,49 €/d
Qn	25	0,54 €/d
Qn	40	0,61 €/d
Qn	60	0,72 €/d
Qn	150	1,23 €/d
Qn	250	1,28 €/d
Verbu	ndwasserzähle	r
DN	100 60-6	1,38 €/d
DN	200 250-6	2,15 €/d
DN	200 250-10	2,30 €/d
DN	50 15/2,5	1,07 €/d
DN	80 40/2,5	1,35 €/d

jeweils zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Gewerbe ohne eigenen Trinkwasserhausanschluss werden jeweils einem Grundpreis für einen Großwasserzähler gleichgesetzt.

3. Bereitstellungspreis

Anschluss- Durchmesser mm	Bereitstellungs- menge m³/h	
Bis 100	28,00	1,26 €/d
100 - 150	64,00	1,85 €/d
150 – 200	112,00	2,52 €/d
200 – 300	252,00	3,61 €/d
über 300	252,00	4,54 €/d
	•	•

jeweils zzgl. der gesetzlichen MwSt.

Zahlungspflichtig sind Abnehmer, die einen Reserve- oder Zusatzanschluss haben, der nur im Bedarfsfall genutzt wird.

4. Baukostenzuschuss

32,21 € je Meter Grundstücksbreite zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer

5. Pauschalpreis für die Herstellung des Grundstücksanschlusses

880,00 € je Anschluss bis DN 50 zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer

In dem Pauschalpreis sind bis zu 5 m Leitungsverlegung einschließlich Erdarbeiten, die Anbohrung, Einbau der Messstrecke, Beschilderung, Materialkosten und Abnahme enthalten.

Für jeden weiteren, angefangenen Meter des Hausanschlusses werden für Erdarbeiten, Material und Rohrverlegung 56,00 €/Meter zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet.

Anschlüsse über DN 50 werden nach Aufwand berechnet.

6. Vermietung von Standrohren

Auf- und Abbau:70,00 € zzgl. der gesetzlichen MwSt.Ausleihgebühr je Tag:1,00 €/d zzgl. der gesetzlichen MwSt.

Kaution: 300 €

7. Mahnverfahren

Es wird ein Mahnentgelt für jede Mahnung erhoben. Das Mahnentgelt beträgt bei Beträgen bis zu 50 Euro einschließlich 1,50 Euro, von dem Mehrbetrag eins vom Hundert. Zu den Kosten der Mahnung ist jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer zuzusetzen.

8. Sperrkosten

80,00 € zzgl. der gesetzlichen MwSt.

9. Wiederinbetriebnahme eines gesperrten Hausanschlusses

80,00 € zzgl. der gesetzlichen MwSt.

10. zeitweilige Stillegung eines Hausanschlusses bis zu einem Jahr

50,00 € zzgl. der gesetzlichen MwSt.

11. Wiederinbetriebnahme eines stillgelegten Hausanschlusses

50,00 € zzgl. der gesetzlichen MwSt.

12. Unterzähler

Einbau oder Wechselung eines Unterzählers einschl. Abnahme

47,00 € zzgl. der gesetzlichen MwSt.

Ggf. notwendige Umbauarbeiten an der Hausinstallation werden darüber hinaus nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Gleichzeitiger Einbau oder Wechselung eines weiteren Unterzählers auf dem gleichen Grundstück einschl. Abnahme

31,50 € zzgl. der gesetzlichen MwSt.

Ggf. notwendige Umbauarbeiten an der Hausinstallation werden darüber hinaus nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Abnahme eines Unterzählers 31,00 € zzgl. der gesetzlichen MwSt.

Gleichzeitige Abnahme eines weiteren Unterzählers

auf dem gleichen Grundstück: 15,50 € zzgl. der gesetzlichen MwSt.

13. Herstellen eines Bauwasseranschlusses

Auf- und Abbau: 150,00 € zzgl. der gesetzlichen MwSt.

Seite 54 Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 7 Seelow, 30.10.2007

Auf- und Abbau ohne Tiefbauarbeiten: 93,00 € zzgl. der gesetzlichen MwSt.

Mindestverbrauch 5,00 m³

14. Wechselung eines frostgeschädigten Wasserzählers:

bis Qn 6,0 75,00 € zzgl. der gesetzlichen MwSt.

größere Wasserzähler: nach Aufwand

15. Wechsel eines Wasserzählers zum Zwecke der Zählerprüfung im Kundenauftrag

bis Qn 6,0 75,00 € zzgl. der gesetzlichen MwSt.

größere Wasserzähler: nach Aufwand

16. Auswechselung und Neueinbau eines KFR- Ventils

30,00 € zzgl. der gesetzlichen MwSt.

17. Wasserzählereinbau für Erschließungsgebiete

je Zähler bis Qn 6,0 120,00 € zzgl. der gesetzlichen MwSt.

größere Wasserzähler: nach Aufwand

1. Änderungssatzung

zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (Wasserversorgungssatzung)

Aufgrund §§ 3, 5, 15 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210), dem Brandenburgischen Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I/05 S. 50), sowie dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) hat die Verbandsversammlung gem. § 9 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland auf ihrer Sitzung vom 03.07.2006 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 9 wird wie folgt neu gefasst:

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Sinne dieser Satzung
 - a) entgegen § 4 Satz 1 oder Satz 2 sein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt oder anschließen lässt,
 - b) entgegen § 6 Satz 1 nicht seinen gesamten Trinkwasserbedarf ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes deckt,
 - c) entgegen § 7 Abs. 4 den mit der erteilten Befreiung oder Teilbefreiung festgelegten Bedingungen oder Auflagen zuwider handelt,
 - d) entgegen § 7 Abs. 5 Satz 1 seiner Mitteilungspflicht nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,

- e) entgegen § 7 Abs. 5 Satz 2 nicht sicherstellt, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind,
- f) entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1, § 10 Abs. 7, § 15 Abs. 2, § 18 Abs. 3 Satz 2 oder § 32 Abs. 4 Satz 1 der AVBWasserV (Anlage A) seiner Mitteilungspflicht nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
- g) entgegen § 10 Abs. 3 Satz 5 der AVB Wasser V (Anlage A) Einwirkungen auf den Hausanschluss vornimmt oder vornehmen lässt,
- h) Messeinrichtungen entgegen § 11 Abs. 2 oder § 20 Abs. 1 der AVBWasserV (Anlage A) nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich hält,
- i) entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1 AVBWasserV (Anlage A) seine Kundenanlage nicht unter Beachtung der Vorschriften der AVBWasserV und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert bzw. unterhält,
- j) seine Kundenanlage entgegen § 12 Abs. 2 Satz 2 oder § 13 Abs. 1 der AVB Wasser V (Anlage A) durch andere als die dort genannten Personen errichtet, ändert, an das Verteilungsnetz anschließt, sie in Betrieb setzt oder errichten, ändern, anschließen oder in Betrieb setzen lässt,
- k) entgegen § 15 Abs. 1 der AVB Wasser V (Anlage A) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen nicht so betreibt, dass Störungen oder Rückwirkungen ausgeschlossen sind,
- I) entgegen § 16 der AVB Wasser V (Anlage A) den Zutritt nicht gestattet,
- m) entgegen § 18 Abs. 3 Satz 3 der AVBWasserV (Anlage A) Messeinrichtungen nicht vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost schützt,
- n) Wasser entgegen § 22 Abs. 1 der AVBWasserV (Anlage A) ohne schriftliche Zustimmung des Zweckverbandes an Dritte weiterleitet,
- o) Wasser entgegen einer Beschränkung nach § 22 Abs. 2 der AVBWasserV (Anlage A) verwendet,
- p) für die Wasserentnahme aus öffentlichen Hydranten entgegen § 22 Abs. 4 der AVBWasserV (Anlage A) keine Hydrantenstandrohre des Zweckverbandes mit Wasserzählern benutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierfür nicht aus, so kann er überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweiligen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

Artikel 2

In den Punkt 10. der Ergänzenden Bestimmungen wird ein neuer Punkt 10.7. aufgenommen:

10.7. Der Kunde ist verpflichtet, dem ZV denjenigen Mehraufwand (z.B. bei der Überwachung und Unterhaltung der Messeinrichtungen o.ä.) zu erstatten, der dem ZV dadurch einsteht, dass der Kunde seiner Verpflichtung nicht nachkommt, seine Kundenanlage in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.

Artikel 3

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenwalde, 03.07.06

Reim (Siegel)

Verbandsvorsteher

Bereich Abwasser

Abwasserbeseitigungssatzung

des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

Aufgrund der §§ 3, 5, 7, 15 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1965), zuletzt geändert durch 7. Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914), des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.Juli 1994 (GVBl. I S. 302, ber. durch GVBl. I vom 11. Juni 1997 S. 62), geändert durch Gesetze vom 17. Dezember 1996 (GVBl. I S. 364), vom 22. Dezember 1997 (GVBl. I S. 168) und vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90, ber. S. 129) in der jeweils geltenden Fassung, sowie dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland auf ihrer Sitzung am 16.07.2002 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines
§ 2 § 3 § 4 § 5	Begriffsbestimmungen
§ 3	Öffentliche Abwasserentsorgungsanlagen
§ 4	Indirekteinleiter
§ 5	Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 6	Begrenzung des Anschlussrechtes
§ 7	Begrenzung des Benutzungsrechts
§ 8	Anschlusszwang
§ 9	Benutzungszwang
§ 10	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
§ 11	Nutzung des Niederschlagswassers
§ 12	Entwässerungsgenehmigung
§ 13	Erweiterter Entwässerungsantrag
§ 14	Einleitbedingungen
§ 15	Anschlusskanal
§ 16	Grundstücksentwässerungsanlage
§ 17	Sondervereinbarungen
§ 18	Auskunfts- und Nachrichtspflicht, Überwachung und Betretungsrecht
§ 19	Sicherung gegen Rückstau
§ 20	Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze
§ 21	Maßnahmen an den Abwasserentsorgungsanlagen
§ 22	Anzeigepflichten
§ 23	Altanlagen
§ 24	Haftung
§ 25	Zwangsmittel
§ 26	Ordnungswidrigkeiten
§ 27	Beiträge und Gebühren
§ 28	Übergangsregelung
ξ 29	Inkrafttreten

Anlage: Maximalwerte für Abwassereinleitungen

§ 1 Allgemeines

- 1. Der Zweckverband betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers eine einheitliche öffentliche Anlage (Abwasserentsorgungsanlage), bestehend aus den Teilen
 - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung nach hoheitlichen Grundsätzen,
 - b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung nach hoheitlichen Grundsätzen:

weiterhin zählen dazu:

- c) Niederschlagswasseranlagen im öffentlichen Bereich, soweit diese Anlagen Teil der Mischkanalisation sind,
- d) Niederschlagswasseranlagen im öffentlichen Bereich, soweit diese Anlagen Teil der verbandseigenen Trennkanalisation sind.
- Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisationsund Abwasserbehandlungsanlagen Mischverfahren und im Trennverfahren (zentrale Abwasserentsorgungsanlage) sowie mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Schlamm aus Kleinkläranlagen (dezentrale Abwasserentsorgungsanlage).
- 3. Der Zweckverband kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- 4. Art, Lage und Umfang der Abwasserentsorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt der Zweckverband im Rahmen der geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- 5. Das Niederschlagswasser, das auf Grundstücken anfällt, ist vom Grundstückseigentümer in geeigneter Weise und nach Maßgabe dieser Satzung schadlos auf dem Grundstück unterzubringen. Ein Rechtsanspruch gegenüber dem Zweckverband zur Beseitigung des Niederschlagswassers besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- 1. Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden nicht separierten Schlamms und das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser.
 - Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle. Nicht als Abwasser gelten auch die Stoffe und Abwässer nach § 14.
- 2. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewendet werden. Die Entscheidung hierüber ist in das Ermessen des Zweckverbandes gestellt.
- 3. Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche natürlichen und juristischen Personen,

einschließlich der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte oder zur Nutzung eines Grundstücks nach der in § 9 SachenRBerG genannten Art dazu berechtigt sind. Von mehreren dinglich Berechtigten i.S.d. Satz 1 ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

- 4. Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteile der Abwasserentsorgungsanlage sind.
- 5. Als Anschlusskanal wird die Verbindung zwischen dem im öffentlichen Bereich liegenden Sammler und dem Reinigungsschacht definiert.
- 6. Zu der zentralen Abwasserentsorgungsanlage gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie:
 - a) Leitungsnetz für Schmutzwasser und Niederschlagswasser, soweit es sich um Mischwasserkanalisation handelt, das Leitungsnetz für Schmutz- oder Niederschlagswasser, soweit es sich um ein Trennsystem handelt;
 - b) Anschlussleitungen, Reinigungs- und Revisionsschächte sowie Pumpstationen;
 - c) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers wie z. B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Zweckverbandes stehen und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, denen sich der Zweckverband bedient;
 - d) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme der Abwässer dienen;
 - e) in den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören auch die Druckleitungen bis einschließlich der Druckstationen sowie die notwendige Elektroinstallation für das Pumpwerk zur Abwasserentsorgungsanlage.
- 7. Zur dezentralen Abwasserentsorgungsanlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separierten Schlamm aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks, soweit sie Eigentum des Zweckverbandes sind.
- 8. Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt; die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile der Abwasserentsorgungsanlage.

§ 3 Öffentliche Abwasserentsorgungsanlagen

Die öffentliche zentrale Abwasserentsorgungsanlage endet an der Einleitstelle. Einleitstellen sind:

- a) bei Verlegung des Abwasserkanals in der öffentlichen Straße der der Straße zugewandte Anschluss an den Revisionsschacht auf dem Grundstück des Einleiters;
- b) die dem Abwasserkanal nächstgelegene Grundstücksgrenze, wenn kein Revisionsschacht vorhanden ist:
- c) bei mehreren hintereinander liegenden Grundstücken der Schnittpunkt des Anschlusskanals mit der ersten Grundstücksgrenze, unabhängig davon, ob ein oder mehrere dazwischen liegende Grundstücke an die Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen sind;
- d) bei Verlegung des Abwasserkanals außerhalb der öffentlichen Straße die Einbindungsstelle der Grundstücksleitung in den Anschlusskanal oder in den Abwasserkanal, bei mehreren hintereinander liegenden Grundstücken die Einbindestelle der gemeinsamen Grundstücksleitung in den Anschlusskanal oder in den Abwasserkanal;
- e) bei Niederschlagsentwässerungsleitungen in Mischsystemen das Anschlussstück der Niederschlagsentwässerung an die Grundstücksleitung Schmutzwasser;
- f) in allen anderen Fällen die Grenze des zu entwässernden Grundstücks.

§ 4 Indirekteinleiter

- 1. Der Zweckverband führt ein Kataster über die genehmigten Indirekteinleiter, die in die Abwasserentsorgungsanlage einleiten und deren Abwasser von der Beschaffenheit häuslichen Abwassers abweicht.
- 2. Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatzes 1 sind dem Zweckverband mit dem Entwässerungsantrag nach § 13, bei bestehenden Anschlüssen binnen 3 Monate nach Inkrafttreten dieser Satzung, die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Anforderung des Zweckverbandes hat der Einleiter unverzüglich Auskünfte über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und ggf. die Vorbehandlung von Abwasser zu erteilen. Soweit es sich um nach der "Verordnung über das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen" (Indirekteinleiterverordnung - IndV.) (GVBl. II Nr. 28 vom 27.11.1998) genehmigte Einleitungen handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der Unteren Wasserbehörde.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

- 1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Zweckverbandes gelegenen Grundstücks ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, vom Zweckverband zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- 2. Nach der betriebsfertigen Herstellung und Freigabe des Grundstücksanschlusses und der Grundstücksentwässerungsanlage hat der Anschlussberechtigte, vorbehaltlich Einschränkung in dieser Satzung, und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die Abwasserentsorgungsanlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 6 Begrenzung des Anschlussrechtes

- 1. Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an die betriebsfertige Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen werden können. Dazu müssen die öffentlichen Kanäle in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Der Zweckverband kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das nicht beeinträchtigt Welche wird. Abwasserentsorgungsanlage erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband.
- 2. Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die Abwasserentsorgungsanlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann Zweckverband den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen und dafür auf Verlangen Sicherheit leistet.
- Anschluss ist ausgeschlossen, soweit der Zweckverband von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- 4. Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts

- 1. Der Zweckverband kann die Benutzung der Abwasserentsorgungsanlage ganz oder teilweise widerrufen oder versagen, wenn:
 - a) das Schmutzwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit den in Haushalten anfallenden Schmutzwässern beseitigt werden kann oder
 - b) eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist oder
 - c) die Abwasserentsorgungsanlage für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht ausreichend ist. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich bereit erklärt, die entstehenden Mehrkosten für den Bau, den Betrieb und Unterhaltung zu tragen und dafür auf Verlangen Sicherheit leistet.
- 2. In den Schmutzwasserkanal darf kein Niederschlagswasser eingeleitet werden.

§ 8 Anschlusszwang

- 1. Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die Abwasserentsorgungsanlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt oder hierfür ein öffentliches Interesse besteht. Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- 2. Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde.
- 3. Die Verpflichtung nach Absatz 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgungsanlage, soweit die Kanalisationsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf einen Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasserentsorgungsanlage.
- 4. Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasserentsorgungsanlage, kann der Zweckverband den Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgungsanlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Absatzes 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale Abwasserentsorgungsanlage. Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.
- 5. Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Zweckverbandes alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgungsanlage vorzubereiten.

ξ9 Benutzungszwang

Wenn und soweit ein Grundstück an die Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser, sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 14 gilt, der Abwasserentsorgungsanlage zuzuführen.

§ 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

1. Bei der zentralen Abwasserentsorgungsanlage kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf schriftlichen Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung beim

Zweckverband schriftlich zu stellen. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Abwasserentsorgungsanlage nach Maßgabe der entsprechenden Satzung.

2. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf bestimmte Zeit oder unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers

- 1. Der Grundstückseigentümer hat dem Zweckverband unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn er das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise keiner unmittelbaren Beseitigung zuführt, sondern es zunächst für die Brauchwassernutzung speichert und einer sich daran anschließenden sukzessiven Verwendung im Haushalt oder im Gewerbebetrieb zuführen will. Die Einleitung dieser Wassermenge in die Abwasserentsorgungsanlage ist nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und –behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland gebührenpflichtig.
- 2. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb, einschließlich der Installation zur Messung der in den Abwasserkanal gelangenden Abwassermengen für derartige Brauchwasseranlagen, trägt der jeweilige Grundstückseigentümer.

§ 12 Entwässerungsgenehmigung

- 1. Der Zweckverband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige Abwasserentsorgungsanlage und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasserentsorgungsanlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- 2. Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag auf Formblatt "Antrag auf Herstellung eines Anschlusskanals" des Zweckverbandes).
- 3. Der Zweckverband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie die Begutachtung der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- 4. Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollen.
- 5. Der Zweckverband kann abweichend von den Einleitbedingungen des § 14 die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- 6. Der Zweckverband kann anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage durch den Zweckverband zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.
- 7. Vor Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Zweckverband sein Einverständnis erteilt hat.
- 8. Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils zwei Jahre verlängert werden.

§ 13 Erweiterter Entwässerungsantrag

Ist eine Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Vorhabens erforderlich, so ist der Entwässerungsantrag nach § 12 mit folgenden Unterlagen zusammen einen Monat vor der geplanten Beantragung der Baugenehmigung beim Zweckverband einzureichen:

- a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
- b) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit,
- c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über:
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb,
- d) einen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500, aus dem eindeutig die Lage des Grundstückes erkennbar ist, mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage des zukünftigen Anschlusskanals und Anschlusstiefe,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand.

§ 14 Einleitbedingungen

- 1. Für die Benutzung der Abwasserentsorgungsanlage gelten die in Absatz 2 bis 13 geregelten Einleitbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung.
- 2. Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Zweckverbandes.
- 3. Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Zusammensetzung des Abwassers nach § 14 und auf die Bedingungen nach § 7 dieser Satzung.
- 4. In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- 5. In die Abwasserentsorgungsanlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe:
 - a) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder
 - b) das in der Abwasserentsorgungsanlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 - c) die Abwasserentsorgungsanlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
 - d) Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreift oder
 - e) giftige, übelriechende und explodierende Dämpfe oder Gase bildet oder

- f) die Kanalisation verstopft oder zu Ablagerungen führt oder
- g) die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder
- h) die Funktion der Abwasserentsorgungsanlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Erlaubnis nicht eingehalten werden können.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- i) Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Borsten, Lederreste;
- j) infektiöse Stoffe, Medikamente, nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
- k) Inhalte von Chemietoiletten;
- I) Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- m) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- n) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;
- o) Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern;
- p) Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- a) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,0 bis 9,5), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe;
- r) gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
- s) feuergefährliche und explosionsartige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsartige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
- t) Emulsionen von Mineralölprodukten;
- u) Abwasser von Industrie- und Gewerbegebieten, von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Kläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7a Wasserhaushaltsgesetz entsprechen wird.

Falls Stoffe in dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Absatz 7 genannten Einleitwerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Absatz 10 bleibt von dieser Regelung unberührt.

- 6. Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung -StrlSchV) vom 13.10.1976 (BGBl. I S. 2905, 1977 S. 184, 269) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1321, Ber. S. 1926) - insbesondere § 46 Absatz 3 - entspricht.
- 7. Abwässer insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) - dürfen abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzerrechtes, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe die in der Anlage dieser Satzung genannten Einleitwerte nicht überschreiten. Für in der Anlage nicht aufgeführte Stoffe werden Einleitwerte im Bedarfsfall nach den Richtlinien des jeweils gültigen Regelwerkes der Abwassertechnischen Vereinigung e.V. (ATV) und den jeweils zu beachtenden DIN-Normen festgesetzt.
- 8. Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in die Abwasserentsorgungsanlage ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens 30 Minuten im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Die Häufigkeit und der Umfang der Untersuchungen werden vom Zweckverband

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den

- entsprechenden DIN Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V. Berlin, auszuführen.
- 9. Höhere Einleitwerte können im Einzelfall —nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs—zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falls die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die Abwasserentsorgungsanlage, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind. Hierfür erhebt der Zweckverband auf der Grundlage seiner Gebührensatzung Zuschläge. Niedrigere als die aufgeführten Einleitwerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitwerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falls geboten erscheint, um eine Gefährdung der Abwasserentsorgungsanlage oder der hier beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitwerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitverbot nach Absatz 7.
- 10. Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitwerte zu umgehen oder die Einleitwerte zu erreichen. Dies gilt nicht im Bezug auf den Parameter Temperatur.
- 11. Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.
- 12. Werden von dem Grundstück Stoffe und Abwässer im Sinne der Absätze 5 bis 7 unzulässigerweise in die Abwasserentsorgungsanlage eingeleitet, ist der Zweckverband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstandenen Schäden an und in der Abwasserentsorgungsanlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.
- 13. Der Zweckverband kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um:
 - a) das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das die Festlegungen des Absatzes 5 verletzt;
 - b) das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 7 nicht einhält.

§ 15 Anschlusskanal

- Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die Abwasserentsorgungsanlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Revisionsschächte bestimmt der Zweckverband. Auf Antrag können mehrere Anschlüsse verlegt werden. Die Kosten für weitere Schmutzwasseranschlüsse trägt der Grundstückseigentümer.
- 2. Der Zweckverband kann im begründeten Ausnahmefall den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer grundbuchlichen Belastung gesichert haben.
- 3. Der Zweckverband lässt den Anschlusskanal für die Schmutzwasserbeseitigung herstellen.
- 4. Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlusskanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen.
- 5. Der Zweckverband hat den Schmutzwasseranschlusskanal von der Grundstücksgrenze bis zum Hauptkanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- 6. Der Grundstückseigentümer darf den Schmutzwasseranschlusskanal nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Zweckverbandes verändern oder verändern lassen.

§ 16 Grundstücksentwässerungsanlage

- 1. Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- 2. Ist für das Ableiten der Abwässer in den Anschlusskanal ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden.
- 3. Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zum Revisionsschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben muss sach- und fachgerecht erfolgen.
- 4. Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nach ihrer Abnahme durch den Zweckverband in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- 5. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Zweckverband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftgemäßen Zustand gebracht wird.
- 6. Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Absatz 1, so hat der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Zweckverbandes diese auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Zweckverband. § 12 und § 13 sind entsprechend anzuwenden.

§ 17 Sondervereinbarungen

- 1. Ist der Eigentümer oder sonstige Berechtigte und Verpflichtete nach dieser Satzung nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Verband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- 2. Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Regelungen der Beitragsatzung und der Gebührensatzung des Verbandes entsprechend. Abweichend davon kann in der Sondervereinbarung anderes bestimmt werden, wenn dies sachgerecht oder im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§ 18 Auskunfts- und Nachrichtspflicht, Überwachung und Betretungsrecht

- 1. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem Zweckverband auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen zu erteilen.
- 2. Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein. Insbesondere haben die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter den Zweckverband unverzüglich zu benachrichtigen, wenn:

- a) der Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der Abwasserentsorgungsanlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserseinleitungen);
- b) Stoffe in die Abwasserentsorgungsanlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 14 nicht entsprechen;
- c) sich die der Mitteilung nach § 4 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten ändern;
- d) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechts entfallen.
- 3. Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten des Zweckverbandes sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren.
- 4. Der Zweckverband ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Er bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Einleitbedingungen dieser Satzung vorliegt, andernfalls der Zweckverband.
- 5. Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 4 gelten auch für Nutzer der Grundstücke.

§ 19 Sicherung gegen Rückstau

- Rückstauebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau gesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- 2. Wo die Absperrvorrichtung nicht dauernd geschlossen sein kann oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauebene zu heben und dann in die Abwasserentsorgungsanlage zu leiten.

§ 20 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- 1. Führt der Zweckverband aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, so kann er in Anwendung des § 1 Absatz 4 bestimmen, dass Teile des Druckentwässerungsnetzes auf dem anzuschließenden Grundstück zu liegen haben. Darunter sind nur Anlagenteile zu verstehen, die für den jeweiligen Grundstücksanschluss erforderlich sind. In diesen Fällen ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, entschädigungsfrei zu dulden, dass der Zweckverband auf seinem Grundstück eine für die Entwässerung ausreichende bemessene Pumpenanlage sowie die dazugehörige Druckleitung installiert, betreibt, unterhält und ggf. erneuert.
- 2. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckentwässerungsanlage trifft der Zweckverband. Die Pumpenanlage und die Druckleitung dürfen nicht überbaut werden. Die elektrische Versorgung wird durch den Zweckverband bereitgestellt.
- 3. Die Pumpenanlage sowie die dazugehörige Druckleitung werden nach ihrer Fertigstellung ohne besonderen Widmungsakt Bestandteile der Abwasserentsorgungsanlage.
- 4. Im Interesse einer wirtschaftlichen Schmutzwasserentsorgung kann der Zweckverband den Anschluss von 2 Grundstücken an eine Pumpenanlage bestimmen. Bei der Wahl des Standortes der Pumpanlage sind die berechtigten Wünsche des betroffenen Grundstückeigentümers zu berücksichtigen.
- 5. Die Absätze 1 3 gelten nicht für private Druckleitungen mit Anschluss an die Abwasserentsorgungsanlage außerhalb von Druckentwässerungsnetzen.

§ 21 Maßnahmen an den Abwasserentsorgungsanlagen

Einrichtungen der Abwasserentsorgungsanlage dürfen nur von Beauftragten des Zweckverbandes oder mit Zustimmung des Zweckverbandes betreten werden. Eingriffe an der Abwasserentsorgungsanlage sind unzulässig.

§ 22 Anzeigepflichten

- 1. Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 8 Absatz 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich mitzuteilen.
- 2. Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasserentsorgungsanlage, so hat der Verursacher den Zweckverband unverzüglich zu unterrichten.
- 3. Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.
- 4. Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem Zweckverband schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
- 5. Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.
- 6. Der Grundstückseigentümer hat den Beginn der Einleitung von Schmutzwasser in den Kanal dem Verband gegenüber unverzüglich anzuzeigen.

§ 23 Altanlagen

- Anlagen, die vor Anschluss an die Abwasserentsorgungsanlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienten und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- 2. Ist das Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der Zweckverband den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 24 Haftung

- Der Verband haftet unbeschadet der Regelung in Abs. 2 nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der Abwasserentsorgungsanlage oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, höhere Gewalt oder Streik hervorgerufen werden.
- 2. Der Verband haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der Abwasserentsorgungsanlage ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich der Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 3. Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwider handelt, haftet dem Verband für alle ihm dadurch entstandenen Schäden und Nachteile. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- 4. Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die Abwasserentsorgungsanlage eingeleitet werden. Ferner

- hat der Verursacher den Zweckverband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Zweckverband geltend machen.
- 5. Wer entgegen § 21 unbefugt die Abwasserentsorgungsanlage betritt oder Eingriffe an ihr vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- 6. Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Zweckverband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- 7. Wer durch Nichtbeachtung der Einleitbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe nach § 9 Abwasserabgabengesetz vom 13.09.1976 (BGBl. I S. 2721, ber. S. 3007) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370) verursacht, hat dem Zweckverband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

§ 25

Zwangsmittel

- Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann durch den Zweckverband nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung sowie des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg ein Zwangsgeld bis zu 5000 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- 2. Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- 3. Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

- 1. Ordnungswidrig handelt, wer im Sinne dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
 - a) § 4 Absatz 2 dem Zweckverband die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen des Zweckverbandes hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung erteilt;
 - b) § 8 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 5 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die Abwasserentsorgungsanlage anschließen lässt;
 - c) § 8 Absatz 3 sein Grundstück nicht nach dem vom Zweckverband vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
 - d) § 9 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die Abwasserentsorgungsanlage einleitet;
 - e) § 11 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies dem Zweckverband angezeigt zu haben;
 - f) dem nach § 12 genehmigten Entwässerungsantrag die Grundstücksentwässerungsanlage ausführt;
 - g) § 12 im Entwässerungsantrag nach § 12 unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen dem Zweckverband vorlegt, um ein nach dieser Satzung vorgesehenes Handeln zu erwirken oder zu verhindern;
 - h) die Herstellung gemäß § 12 Absatz 3 ohne Einverständnis des Zweckverbandes beginnt;
 - § 13 den Anschluss seines Grundstückes an die Abwasserentsorgungsanlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt bzw. vor Zustimmung des Zweckverbandes mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt;

- j) § 14 Absatz 5 Abwasser einleitet, das einem Einleitverbot unterliegt oder Abwasser einleitet, das einen der Maximalwerte gemäß Anlage zur Abwasserbeseitigungssatzung überschreitet (ausgenommen CSB und abfiltrierbare Stoffe);
- k) § 14 Absatz 8 ohne Stichprobe einleitet;
- I) § 14 Absatz 10 Abwasser verdünnt oder vermischt;
- m) § 14 Absatz 11 Vorbehandlungsanlagen nicht erstellt oder Rückhaltemaßnahmen nicht ergreift;
- n) § 15 Absatz 6 ohne vorherige Genehmigung ändert oder ändern lässt;
- o) § 16 Absatz 3 die Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
- § 16 Absatz 4 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt;
- q) § 16 Absatz 1 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
- r) § 16 Absatz 6 ohne Genehmigung die Grundstücksentwässerungsanlage ändert;
- s) § 18 Absatz 1 keine Auskunft erteilt;
- t) § 18 Absatz 2 den Zugang nicht gewährleistet;
- u) § 18 Absatz 3 Beauftragten des Zweckverbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
- v) § 20 Absatz 2 die Pumpenanlage, die Druckleitung oder elektrische Versorgungsleitungen überbaut;
- w) § 21 die Abwasserentsorgungsanlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
- x) § 22 seine Anzeigepflicht nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;
- 2. Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der Abwasserentsorgungsanlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der Abwasserentsorgungsanlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- 3. Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.
- 4. Im übrigen gelten für das Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der jeweils gültigen Fassung.
- 5. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des OWIG ist der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes.

§ 27 Beiträge und Gebühren

- 1. Der Verband erhebt nach Maßgabe seiner hierzu gesondert erlassenen Satzungen Beiträge und Gebühren, die auf dem Brandenburgischen Kommunalabgabengesetz beruhen.
- 2. Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 28 Übergangsregelung

Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig treten die Abwasserbeseitigungssatzung vom 17.12.1997 (veröffentlicht in der Märkischen Oderzeitung vom 16.01.1998), zuletzt geändert durch erste Änderungssatzung vom 05.07.2000 (veröffentlicht in der Märkischen Oderzeitung vom 22./23.07.2000), die Abwasserbeseitigungssatzung vom 30.05.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis OderSpree vom 20.08.2001 S. 5, berichtigt im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 06.09.2001 S. 2) sowie die Abwasserbeseitigungssatzung vom 31.01.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 22.02.2002 S. 41) außer Kraft.

Fürstenwalde, 16.07.2002 Fürstenwalde, 16.07.02

Schröder Reim

Vorsitzender der DS Verbandsvorsteher

Verbandsversammlung

Anlage zur Abwasserbeseitigungssatzung

Maximalwerte für Abwassereinleitungen

1. Für das Einleiten von Abwasser in die Abwasserentsorgungsanlage gelten, soweit nicht durch wasserrechtliche Vorschriften die Einleitbefugnis weitgehend eingeschränkt ist, die folgenden Einleitgrenzwerte in der nicht abgesetzten Stichprobe:

Inhaltsstoffe	Maximalwerte		Norm	
Temperatur	35 ⁰	С	DIN 38 404 C4	
pH- Wert	6,0 bis	9,5	DIN 38 404 C5	
Absetzbare Stoffe (nach 15 min Absetzzeit)	1,5 r	nl/l	DIN 38 409 H9	
Abfiltrierbare Stoffe	400 r	ng/l	DIN 38 409 H2	
Chem. Sauerstoffbedarf CSB homog.	1500 r	ng/l	DIN 38 409 H41	
Ammonium – N	95 r	ng/l	DIN 38 406 E5 od. DIN EN ISO 11732 (E 23)	
Stickstoff gesamt	100 r	ng/l	DIN 38 409 H 27	
Phosphor gesamt	15 r	ng/l	DIN EN ISO 11885 (E 22) DIN EN 1189 (D 11)	
Chlorid	400 r	ng/l	DIN EN ISO 10304 - 2 (D 20)	
Sulfat	300 r	ng/l	DIN EN ISO 10304 - 2 (D20)	
Sulfid	0,2 r	ng/l	DIN 38 405 D26	
Arsen (Kontrolle mit Hydridsystem)	0,05 r	ng/l	DIN EN ISO 11969 (D 18) od. VdI 2268 Bl. 4	

Inhaltsstoffe	Maximalwerte		Norm
Blei	0,3	mg/l	DIN 38 406 E6 od. DIN EN ISO 11885 (E 22)
Cadmium	0,1	mg/l	DIN EN ISO 5961 (E 19)
Chrom gesamt	0,3	mg/l	DIN EN 1233 (E 10)
Kupfer	0,5	mg/l	DIN 38 406 E7 od. DIN EN ISO 11885 (E 22)
Nickel	0,3	mg/l	DIN 38 406 E11 od. DIN EN ISO 11885 (E 22)
Quecksilber			
(Kontrolle mit Hydrids)	0,008	mg/l	DIN EN 1483 (E 12)
Zink	0,1	mg/l	DIN 38 406 E8 od. DIN EN ISO 11885 (E 22)
AOX	0,5	mg/l	DIN EN 1485 (H 14)
LHKW Summe	0,25	mg/l	DIN EN ISO 10301 (F 4)
Phenolindex ohne dest.	1,0	mg/l	DIN 38 409 H16
Schwerflüchtige lipophile Stoffe (organ. Fette)	25	mg/l	DIN 38 409 H17
Kohlenwasserstoffe (Mineral- öle u.a.) MKW	10	mg/l	DIN 38 409 H18 od. E DIN 38 409 - H53
Tenside	10	mg/l	DIN 38 409 H23
Leitfähigkeit	5,0	mS/cm	DIN EN 27 888 (C 8)
Cyanid leicht freisetzbar	0,5	mg/l	DIN 38 405 D 13 - 2

- 2. Werden von der oberen Wasserbehörde Anforderungsregelungen zur Behandlung und/oder Zurückhaltung bestimmter Abwasserinhaltsstoffe amtlich eingeführt, sind diese zu beachten.
- 3. Das zielgerichtete Verdünnen des Abwassers zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.

1. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

Die Zweckverbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 18.12.2002 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 26 Abs. 3 der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 16.07.2002 (veröffentlicht im Amtblatt für den Landkreis Oder- Spree vom 29.07.2002, S. 8) wird wie folgt geändert:

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

3. Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenwalde, 18.12.02 Fürstenwalde, 18.12.2002

Reim (Siegel) Schröder Verbandsvorsteher Vorsitzender der

Verbandsversammlung

2. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 16.07.2002

Die Zweckverbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 22.10.2003 die folgende zweite Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 16.07.2002 (veröffentlicht im Amtblatt für den Landkreis Oder- Spree vom 29.07.2002, S. 8), zuletzt geändert durch erste Änderungssatzung vom 18.12.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder- Spree vom 10.01.2003, S. 9) beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

Artikel 2

§ 2 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

§ 2 Begriffsbestimmungen

5. Als Anschlusskanal wird die Verbindung zwischen dem im öffentlichen Bereich liegenden Sammler und dem Reinigungsschacht, der den ersten Grundstücksanschluss darstellt, definiert.

Artikel 3

§ 2 Abs. 6 lit. b) wird wie folgt geändert:

§ 2 Begriffsbestimmungen

b) Zu der zentralen Abwasserentsorgungsanlage gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie Anschlussleitungen, Reinigungs- und Revisionsschächte sowie Pumpstationen, die zum ersten Grundstücksanschluss gehören.

Artikel 4

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Öffentliche Abwasserentsorgungsanlagen

Die öffentliche zentrale Abwasserentsorgungsanlage endet an der Einleitstelle des ersten Grundstücksanschlusses. Dementsprechende Einleitstellen sind:

- a) bei der Verlegung des Abwasserkanals in der öffentlichen Straße, der der Straße zugewandte erste Anschluss an den Revisionsschacht auf dem Grundstück des Einleiters;
- b) die dem Abwasserkanal, der den ersten Grundstücksanschluss darstellt, nächstgelegene Grundstücksgrenze, wenn kein Revisionsschacht vorhanden ist;
- c) bei mehreren hintereinander liegenden Grundstücken der Schnittpunkt des ersten Anschlusskanals mit der ersten Grundstücksgrenze, unabhängig davon, ob ein oder mehrere dazwischen liegende Grundstücke an die Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen sind;
- d) bei Verlegung des Abwasserkanals außerhalb der öffentlichen Straße die Einbindungsstelle der ersten Grundstücksleitung in den Anschlusskanal oder in den Abwasserkanal, bei mehreren hintereinander liegenden Grundstücken die Einbindestelle der ersten gemeinsamen Grundstücksleitung in den Anschlusskanal oder in den Abwasserkanal;
- e) bei Niederschlagsentwässerungsleitungen in Mischsystemen das Anschlussstück der Niederschlagsentwässerung an die Grundstücksleitung Schmutzwasser;
- f) in allen anderen Fallen die Grenze des zu entwässernden Grundstücks.

Nicht zur öffentlichen zentralen Abwasserentsorgungsanlage zählen weitere Grundstücksanschlüsse, die neben dem ersten vorhanden sind oder hergestellt wurden.

Artikel 5

§ 15 wird wie folgt neu gefasst:

§ 15 Anschlusskanal

- 1. Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die Abwasserentsorgungsanlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Revisionsschächte bestimmt der Zweckverband.
- 2. Der Zweckverband kann im begründeten Ausnahmefall den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen ersten Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung und Erhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer grundbuchlichen Belastung gesichert haben.
- 3. Der Zweckverband lässt den ersten Anschlusskanal für die Schmutzwasserbeseitigung herstellen.
- 4. Ergeben sich bei der Ausführung des ersten Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen vom genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen.
- 5. Der Zweckverband hat den ersten Schmutzwasseranschlusskanal von der Grundstücksgrenze bis zum Hauptkanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der

Seite 74 Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 7 Seelow, 30.10.2007

- Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- 6. Der Grundstückseigentümer darf den ersten Schmutzwasseranschlusskanal im Hinblick auf sein Grundstück nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Zweckverbandes verändern oder ändern lassen.

Artikel 6

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenwalde, 22.10.03

Reim (Siegel)

Verbandsvorsteher

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserentsorgung in den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

Aufgrund der §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBI. I, S. 154), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GVBI. I, S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBI. I, S. 294), der §§ 1, 2, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBI. I, S. 231), geändert durch das Gesetz zur Änderung abgabenrechtlicher Vorschriften im Land Brandenburg vom 18. Dezember 2001 (GVBI. I, S. 287), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 29. Juni 2004 (GVBl. I, S. 272), sowie dem Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBI. I S. die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland am 2. November 2004 gemäß § 9 der Verbandssatzung folgende Beitragssatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Abwasserentsorgungsanlage
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Herstellungsbeitrag
- § 4 Gegenstand der Herstellungsbeitragspflicht

- § 5 Beitragssatz
- § 6 Beitragsmaßstab
- § 7 Entstehung der Beitragspflicht
- § 8 Beitragspflichtige
- § 9 Kostenerstattung
- § 10 Vorausleistung
- § 11 Festsetzung und Fälligkeit
- § 12 Ablösung
- § 13 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 14 Anzeigepflicht
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Abwasserentsorgungsanlage

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (Zweckverband) betreibt nach Maßgabe seiner Abwasserbeseitigungssatzung vom 16. Juli 2002, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 22. Oktober 2003, Einrichtungen und Anlagen der Abwasserentsorgung und -behandlung als eine einheitliche zentrale öffentliche Einrichtung (Abwasserentsorgungsanlage) für das Verbandsgebiet. Die Abwasserentsorgungsanlage bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist.
- (2) Grundstück im anschlussbeitragsrechtlichen Sinne ist regelmäßig jeder demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).
- (3) Als Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung gelten Vollgeschosse nach § 2 Abs. 5 der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. März 1998 (GVBl. I, S. 82).

Herstellungsbeitrag

Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Anschaffung und Herstellung der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt der Zweckverband Herstellungsbeiträge entsprechend nachfolgender Regelungen.

§ 4

Gegenstand der Herstellungsbeitragspflicht

- (1) Der Herstellungsbeitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen

oder

- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasserentsorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Herstellungsbeitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

§ 5

Beitragssatz

Der Herstellungsbeitragssatz beträgt für die erstmalige Herstellung und Anschaffung der Abwasserentsorgungsanlage 2,33 Euro je m^2 der nach \S 6 ermittelten Grundstücksfläche.

Beitragsmaßstab

- (1) Der Herstellungsbeitrag wird jeweils nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze berechnet.
- (2) Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder eines Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP) liegen, die Fläche, für die im Bebauungsplan bzw. im VEP eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan oder VEP besteht, die aber innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (Innenbereich, § 34 BauGB), die dem Innenbereich zuzuordnende Fläche des Grundstücks,
 - c) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) und b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind,
 - und die mit einer Grundstücksgrenze an dem Hauptsammlergrundstück (Grundstück in dem der Hauptsammler verläuft) angrenzen, die Fläche zwischen der dem Hauptsammlergrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer dazu verlaufenden Parallelen, deren Abstand durch die bauordnungsrechtlich zulässige Bebauung oder gewerbliche Nutzung bestimmt wird,
 - bb) und die nicht an ein Hauptsammlergrundstück angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden öffentlichen oder privaten Weg mit diesem verbunden sind, die Fläche zwischen der zu dem Hauptsammlergrundstück liegenden Grundstücksseite und einer dazu verlaufenden Parallelen, deren Abstand durch die bauordnungsrechtlich zulässige Bebauung oder gewerbliche Nutzung bestimmt wird, wobei der das Grundstück verbindende Weg bei der Berechnung unberücksichtigt bleibt,

Seite 78 Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 7 Seelow, 30.10.2007

- cc) und bei denen die tatsächliche Bebauung über die bauordnungsrechtliche Bebauungsgrenze hinausgeht, ist die tatsächliche Bebauungsgrenze für die Grundstückstiefe maßgebend.
- d) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt wird. Dieser ist im Bescheid durch Beifügung eines maßstabsgerechten Lageplanes auszuweisen.
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden und auf denen Abwasser anfällt, die gesamte Grundfläche unter Berücksichtigung eines Nutzungsfaktor von 0,05. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend z.B. für Sportplätze, Freibäder und Campingplätze.
- (3) Die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche wird mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht.

 Dieser beträgt:

für das erste Vollgeschoss 1,0 für jedes weitere Vollgeschoss weitere 0,6

- (4) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder eines VEP ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt :
 - a) Ist die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, ist diese Zahl anzusetzen.
 - b) Ist nur die Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,8. Dabei werden Bruchzahlen bis 0,5 auf die vorausgehende Zahl ab- und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet.
 - c) Ist nur die Baumassenzahl festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 2,8. Dabei werden Bruchzahlen bis 0,5 auf die vorausgehende Zahl ab- und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet.
 - d) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt.

Ist tatsächlich eine höhere als die so ermittelte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

- (5) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes oder eines VEP und für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan oder ein VEP die Zahl der Vollgeschosse, die Gebäudehöhe und die Baumassenzahl nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse :
 - a) bei bebauten Grundstücken aus der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Für den Fall, dass die tatsächliche Geschosszahl hinter der zulässigen Geschosszahl zurückbleibt, ist die zulässige Geschosszahl zugrunde zu legen. Die zulässige Geschosszahl ermittelt sich nach der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt bei gewerblichen und industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss, bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss.
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken nach der Zahl der Vollgeschosse, die unter Berücksichtigung der näheren Umgebung nach § 34 BauGB zulässig sind.
 - c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (6) Bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind oder für die eine Nutzung als Friedhof festgesetzt ist, gilt die Zahl von 0,25 Vollgeschossen. Bei Festsetzung einer sonstigen Nutzung für das Grundstück (z. B. als Sport- und Campingplätze, Freibäder) gilt die Zahl von 0,75 Vollgeschossen.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Herstellungsbeitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der Abwasserentsorgungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses vor dem Grundstück, die den Anschluss des Grundstückes an die Abwasserentsorgungsanlage ermöglicht.

- (2) In den Fällen des § 4 Abs. 2 dieser Satzung entsteht die Herstellungsbeitragspflicht mit dem Anschluss des Grundstückes.
- (3) Für Grundstücke, für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits ein Anschluss besteht oder eine Anschlussmöglichkeit an die Abwasserentsorgungsanlage gegeben war, entsteht die Herstellungsbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. In diesen Fällen entsteht keine Herstellungsbeitragspflicht, wenn für den Anschluss an die Abwasserentsorgungsanlage bereits eine Anschlussgebühren- oder Herstellungsbeitragspflicht nach früherem Recht entstanden war und wenn diese durch Zahlung oder Erlass erloschen ist. Hierfür besteht eine Nachweispflicht des Beitragspflichtigen.

§ 8

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBI. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen worden sind; andernfalls Beitragspflicht geltend gemacht bleibt die Grundstückseigentümers unberührt.
- (3) Mehrere aus gleichem Rechtsgrund Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Kostenerstattung

(1) Der Zweckverband erhebt für die Herstellung weiterer, über den ersten hinausgehender Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 der Abwasserbeseitigungssatzung Kostenerstattungen gemäß § 10 KAG Brandenburg. Kostenerstattungen für den Aufwand der

Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, über den ersten hinausgehenden Grundstücksanschlüsse sowie für die Kosten von deren Unterhaltung werden im Bedarfsfall auf einer jeweils gesonderten satzungsrechtlichen Grundlage erhoben.

- (2) Die Kostenerstattung für die Herstellung der weiteren über den ersten hinausgehenden Grundstücksanschlüsse richtet sich nach den tatsächlichen Kosten und Aufwendungen des Zweckverbandes.
- (3) Die in den öffentlichen Straßen verlaufenden Abwassersammelleitungen gelten als in der Straßenmitte verlaufend.
- (4) Kostenerstattungspflichtig ist der in § 8 der Satzung (Beitragspflichtige) genannte Personenkreis.
- (5) Die Kostenerstattung wird durch Bescheid geltend gemacht und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides fällig.

§ 10

Vorausleistung

Auf die künftige jeweilige Beitragsschuld können Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Höhe der Vorausleistungen beträgt 70 % der künftigen Beitragsschuld. Vorausleistungen werden vom Zweckverband nicht verzinst.

§ 11

Festsetzung und Fälligkeit

Der Herstellungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung nach § 10.

§ 12

Ablösung

Die Ablösung des Herstellungsbeitrages kann durch Vertrag vereinbart werden, sofern die jeweilige Beitragspflicht noch nicht entstanden ist. Die Höhe des Ablösebetrages ist nach Maßgabe des in § 6 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgesetzten Beitragssatzes zu ermitteln. Mit Zahlung des Ablösebetrages ist die jeweilige Beitragspflicht abgegolten.

Auskunfts- und Duldungspflicht

Der Beitragspflichtige hat dem Zweckverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung von Beiträgen erforderlich ist. Er hat zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um Prüfungen und Feststellungen vorzunehmen.

§ 14

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse, auch ohne Eintragung im Grundbuch, ist dem Zweckverband vom bisherigen Beitragspflichtigen innerhalb eines Monats nach dem Wechsel schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Beiträge beeinflussen, so hat der Pflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Die selbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen werden, geändert oder beseitigt werden.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Sinne dieser Satzung
 - a) seiner Anzeigepflicht nach § 14 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig genügt,
 - b) entgegen § 13 Satz 1 Auskünfte nicht, nicht vollständig oder nicht richtig erteilt,
 - c) entgegen § 13 Satz 2 den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten seines Grundstücks nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils aktuellen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland.

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. April 2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für Abwasserkanalnetz und zur Abwasserentsorgung Zweckverbandsgebiet vom 17. Dezember 1997 (veröffentlicht in der Märkischen Oderzeitung vom 16. Januar 1998), zuletzt geändert durch die vierte Änderungssatzung vom 20. November 2000 (veröffentlicht in der Märkischen Oderzeitung vom 9./10. Dezember 2000), die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserentsorgung in den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 30. Mai 2001 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 20. August 2001, S. 16, berichtigt im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 6. September 2001, S. 13), die Satzung über Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserentsorgung in den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 31. Januar 2002 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 22. Februar 2002, S. 60), die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserentsorgung in den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 16. Juli 2002 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 29. Juli 2002, S. 18), die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserentsorgung in den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 25. Juni 2003 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 14. Juli 2003, S. 23, neu veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 17. Oktober 2003, S. 13) in Form der 1. Änderungssatzung vom 22. Oktober 2003 zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserentsorgung in den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 25. Juni 2003 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 28. November 2003), die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserentsorgung in den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 29. März 2004 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 31. März 2004, S. 6) und die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserentsorgung in den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 14. April 2004 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 16. April 2004, S. 61) außer Kraft.

Fürstenwalde, 2.11.04

DS

Reim Verbandsvorsteher

Satzung

über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und – behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

(Abwassergebührensatzung – AGS)

Aufgrund §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10, 15 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), geändert durch Gesetz zur Änderung abgabenrechtlicher Vorschriften im Land Brandenburg vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 287), sowie dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) hat die Verbandsversammlung gem. § 9 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland auf ihrer Sitzung vom 16.07.2002 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Grundsätze	
§ 2	Kanalbenutzungsgebühr	
§ 3	Niederschlagswassergebühr	
§ 4	Gebührenzuschläge	
§ 5	Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht	
§ 6	Gebührenpflichtige	
§ 7	Erhebungszeit, Veranlagung und Fälligkeit	
§ 8	Auskunfts- und Duldungspflicht	
§ 9	Anzeigepflicht	
§ 10	Ordnungswidrigkeiten	
§ 11	Zahlungsverzug	
§ 12	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	
Anlage:	Formblatt zur Einleitung von Niederschlagswasser	

§ 1 Grundsätze

- 1. Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland betreibt Einrichtungen und Anlagen der Abwasserableitung und -behandlung als eine einheitliche zentrale öffentliche Einrichtung (Abwasserentsorgungsanlage) für den Bereich seiner Mitgliedsgemeinden.
- 2. Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Kanalbenutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abwasserentsorgungsanlage für die Grundstücke im Verbandsgebiet, die an die zentrale Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern,
 - b) Niederschlagswassergebühren für die Inanspruchnahme der einheitlichen zentralen öffentlichen Anlagen der Niederschlagswasserbeseitigung soweit sie die Mischkanalisation betreffen,
 - c) Niederschlagswassergebühren für die Inanspruchnahme der einheitlichen zentralen öffentlichen Anlagen der Niederschlagswasserbeseitigung soweit sie die Trennkanalisation betreffen.

ξ2 Kanalbenutzungsgebühr

- Kanalbenutzungsgebühren werden durch den Zweckverband in Form von Leistungsgebühren erhoben.
- 2. Abweichend von Abs. 1 werden vom 01.01.1999 bis 31.12.2001 die Kanalbenutzungsgebühren in Form von Grund- und Leistungsgebühren erhoben. Die Grundgebühr wird dabei zur teilweisen Deckung der aus der Vorhaltung der Abwasserentsorgungsanlage entstehenden Kosten einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibung
 - Die Grundgebühr wird je Grundstücksanschluss an die Abwasserentsorgungsanlage erhoben. Die Grundgebühr beträgt 100 DM pro Jahr.
- Leistungsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, Erhebungszeitraum in die Abwasserentsorgungsanlage gelangt. Die Berechnungseinheit ist 1 m³ Schmutzwasser. Die Gebühr wird pro eingeleiteten m³ erhoben.
- 4. Als in die Abwasserentsorgungsanlage gelangt gelten:
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wassermengenmessung ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge (ebenfalls gemessen).
- 5. Hat die Wassermessung falsch oder gar nicht gezählt oder ist kein Wasserzähler vorhanden, so wird die Wassermenge vom Zweckverband oder seinem Beauftragten unter Zugrundelegen des Wasserverbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- 6. Die Wassermenge nach Absatz 4.b) hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband für den abgelaufenen Erhebungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Die Wassermenge ist durch Wassermengenmessung nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen lassen muss. Der Wassermengenmesser muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der Zweckverband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die genutzte Wassermenge prüfbare Aufzeichnungen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.
- 7. Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt, soweit sie durch eine geeichte Wassermengenmessung nachgewiesen werden. Gartenzähler und sonstige Unterzähler sind gegenüber dem Zweckverband anzeige- und abnahmepflichtig. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres

innerhalb von zwei Monaten beim Zweckverband oder seinem Beauftragten einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 6 Satz 2 bis 4 sinngemäß.

8. Die Leistungsgebühr beträgt:

vom 01.01.1998 bis zum 31.12.2000 5,80 DM pro m³ vom 01.01.2001 bis zum 31.12.2001 5,35 DM pro m³ ab dem 01.01.2002 3,04 € pro m³

§ 3 Niederschlagswassergebühr

- 1. Grundsätzlich ist das Niederschlagswasser gemäß § 1 Abs. 5 der Abwasserbeseitigungssatzung vom Grundstückseigentümer in geeigneter Weise und schadlos auf dem Grundstück unterzubringen; ein Rechtsanspruch gegenüber dem Verband zur Beseitigung des Niederschlagswassers besteht nicht.
- Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser der angeschlossenen Grundstücksflächen bemisst sich nach der bebauten, überbauten und sonstigen Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die Abwasserentsorgungsanlage gelangt.

Die Gebühr wird pro m³ eingeleitetem Niederschlagswasser erhoben und berechnet sich wie folat:

Niederschlagsabflussmenge = Abflussbeiwert x Niederschlagsspende x Größe der Fläche, von der die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt.

Der Abflussbeiwert ist abhängig von der Art der Befestigung der angeschlossenen Grundstücksfläche und ist in dem vom Verband zur Ermittlung der angeschlossenen Grundstücksflächen bereitgestellten Formular (siehe Anlage) erläutert.

Die Niederschlagsspende wird als langjähriges Niederschlagsmittel für das Gebiet des Zweckverbandes mit 0,561 m³ pro m² und Jahr festgelegt.

Die Größe der Fläche, von der die Ableitung erfolgt, wird berechnet und in m² angegeben.

3. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, mittels einem vom Zweckverband bereitgestellten Formular (siehe Anlage), die für die Gebührenermittlung des Niederschlagswassers erforderlichen Angaben zu machen. Spätere gebührenrelevante Veränderungen auf dem Grundstück sind dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen.

Der Zweckverband ist berechtigt, sämtliche Angaben vor Ort zu überprüfen oder durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.

Sofern seitens des Gebührenpflichtigen keine Angaben erfolgen, ist der Zweckverband berechtigt, für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr die Größe der angeschlossenen Grundstücksfläche zu schätzen.

4. Die Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser in die Mischkanalisation beträgt:

vom 01.01.1998 bis zum 31.12.1999 2,10 DM pro m³ eingeleitetem Niederschlagswasser,

vom 01.01.2000 bis zum 31.12.2001 1,97 DM pro m³ eingeleitetem

Niederschlagswasser,

ab dem 01.01.2002 1,01 € pro m³ eingeleitetem Niederschlagswasser.

Die Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser in die Trennkanalisation beträgt:

vom 01.01.1998 bis zum 31.12.1999 1,09 DM pro m³ eingeleitetem

Niederschlagswasser,

vom 01.01.2000 bis zum 31.12.2001 1,73 DM pro m³ eingeleitetem

Niederschlagswasser,

ab dem 01.01.2002 1,03 € pro m³ eingeleitetem

Niederschlagswasser.

5. Bezüglich Erhebungszeit, Veranlagung und Fälligkeit findet § 7 sinngemäß Anwendung.

§ 4 Gebührenzuschläge

Bei Grundstücken, von denen aufgrund gewerblicher oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich stark verschmutztes Abwasser eingeleitet wird, werden zu dem Gebührensatz nach § 9 Absatz 8 Zuschläge erhoben. Stark verschmutztes Abwasser im Sinne von Satz 1 ist Abwasser, dessen Schadstoffkonzentration den Grenzwert von 1.500 mg/l CSB oder 400 mg/l abfiltrierbare Stoffe überschreitet. Die Zuschläge werden auf die Gebühr nach § 9 Absatz 8 erhoben und betragen bei Überschreitung mindestens eines der genannten Grenzwerte

um mehr als 20 % 50 % der Gebühr um mehr als 100 % 100 % der Gebühr.

Dabei wird das Vorliegen einer Überschreitung und der Grad der Überschreitung nach Maßgabe des § 14 der Abwasserbeseitigungssatzung festgestellt und überwacht.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- 1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Abwasserentsorgungsanlage.
- 2. Die Leistungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Abwasserentsorgungsanlage.
- 3. Die Grundgebühr für anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Als dieser Zeitpunkt gilt der Tag der Veröffentlichung der Fertigstellung im amtlichen Verkündungsblatt des Zweckverbandes.
- 4. Liegen für ein Grundstück nicht über den gesamten Erhebungszeitraum nach 0 die Voraussetzungen für die Erhebung der Grundgebühr vor, wird diese in Höhe eines 360stels der Jahresgebühr für jeden Kalendertag, an dem diese Voraussetzungen vorliegen, erhoben.
- 5. Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr Kanalbenutzung erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt ist. Die Gebührenpflicht für die Leistungsgebühr endet, wenn die Zuführung von Abwasser von dem Grundstück in die Abwasserentsorgungsanlage auf Dauer endet.
- 6. Die Gebührenpflicht für die Niederschlagswasserentsorgung entsteht, sobald auf dem Grundstück Niederschlagswasser anfällt und in die Abwasserentsorgungsanlage eingeleitet wird. Die Gebührenpflicht erlischt mit der Beendigung der Einleitung von Niederschlagswasser auf Dauer; der Gebührenpflichtige ist hierzu nachweispflichtig.

§ 6 Gebührenpflichtige

- 1. Gebührenpflichtig sind die Eigentümer oder die sonst dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes. Der Verband ist auch berechtigt, denjenigen als gebührenpflichtig heranzuziehen, der die mit der Abwasserentsorgungsanlage gebotene Leistung in Anspruch nimmt.
- 2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Erhebungszeit, Veranlagung und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

- 2. Die Jahresgebühr für die Kanalbenutzung ist auf der Grundlage des Jahresverbrauches gemäß § 9 zu entrichten. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Sie wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- 3. Auf die Jahresgebühr werden drei Abschlagszahlungen erhoben. Die Abschläge werden jeweils in Höhe eines Viertels der voraussichtlichen Jahresgebühr zum 15.04., 15.07. und 15.10. eines jeden Jahres fällig. Die Beträge werden dem Gebührenpflichtigen mit der Abrechnung des Vorjahres bekannt gegeben.
 - Die voraussichtliche Jahresgebühr berücksichtigt die wahrscheinliche Inanspruchnahme der Abwasserentsorgungsanlage anhand des Verbrauches des Vorjahres.
- 4. Geht der Heranziehungsbescheid dem Gebührenpflichtigen erst nach einem der genannten Fälligkeitstage zu, so ist die Gebührenschuld für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 8 Auskunfts- und Duldungspflicht

- 1. Die Gebührenpflichtigen haben dem Zweckverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
- 2. Der Zweckverband kann an Ort und Stelle ermitteln. Der Gebührenpflichtige hat den Beauftragten des Zweckverband den Zutritt zu den Mess- und Zähleinrichtungen zu gestatten, insbesondere auch das Betreten und Befahren des veranlagten Grundstücks zu Ermittlungszwecken zu dulden. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange dem Zweckverband und seinen Beauftragten zu helfen.

§ 9 Anzeigepflicht

- Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband von dem Gebührenpflichtigen innerhalb von 10 Tagen schriftlich anzuzeigen. Kommt der Anzeigepflichtige dieser Anzeigepflicht nicht fristgerecht nach, haftet der bisherige Gebührenpflichtige mit dem neuen Gebührenpflichtigen bis zur Anzeige des Wechsels gesamtschuldnerisch.
- 2. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- 3. Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 % der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder verringern wird, so hat der Gebührenpflichtige hiervon dem Zweckverband unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- 1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Sinne dieser Satzung:
 - a) entgegen § 8 Abs. 1 die Auskünfte verweigert oder verspätet abgibt,
 - b) entgegen § 8 Abs. 2. den Zugang zum Grundstück oder der Messeinrichtung verweigert,
 - c) entgegen § 9 Abs. 1 die Mitteilung über den Wechsel des Gebührenpflichtigen versäumt oder unterlässt,
 - d) seiner Mitteilungspflicht gem. § 9 Abs. 2 nicht nachkommt,
 - e) seiner Mitteilungspflicht gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

- 2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.
- 3. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweiligen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes.

§ 11 Zahlungsverzug

Rückständige Abgaben werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes in der jeweils aktuellen Fassung findet Anwendung. Die abgabenrechtlichen Nebenforderungen bestimmen sich nach Maßgabe des § 12 BbgKAG aus den anzuwendenden Regelungen der Abgabenordnung (AO), nach deren Maßgabe die Erhebung erfolgt.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 1. Diese Satzung tritt zum 01.01.1998 in Kraft.
- 2. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für Anschlüsse an das Abwasserkanalnetz und zur Abwasserentsorgung im Zweckverbandsgebiet vom 17.12.1997 (veröffentlicht in der Märkischen Oderzeitung vom 16.01.1998), zuletzt geändert durch vierte Änderungssatzung vom 20.11.2000 (veröffentlicht in der Märkischen Oderzeitung vom 09./10.12.2000), die Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und –behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (Abwassergebührensatzung AGS) vom 30.05.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder- Spree vom 20.08.2001 Seite 19, berichtigt im Amtsblatt für den Landkreis Oder- Spree vom 06.09.2001 Seite 16), zuletzt geändert durch erste Änderungssatzung vom 11.12.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder- Spree vom 19.12.2001, Seite 5) sowie die Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und –behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (Abwassergebührensatzung AGS) vom 31.01.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder- Spree vom 22.02.2002 Seite 52) außer Kraft.

Fürstenwalde, 16.07.2002

Fürstenwalde, 16.07.02

Schröder

Reim

Vorsitzender der Verbandsversammlung

DS Verbandsvorsteher

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (Abwassergebührensatzung – AGS)

Die Zweckverbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 18.12.2002 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 8 der Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und –behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (Abwassergebührensatzung – AGS) vom 16.07.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder- Spree vom 29.07.2002, S. 27) wird wie folgt geändert:

§ 2 Kanalbenutzungsgebühr

8 Die Leistungsgebühr beträgt 2,97 € pro m³.

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2003 in Kraft.

Fürstenwalde, 18.12.02 Fürstenwalde, 18.12.2002

Reim (Siegel) Schröder Verbandsvorsteher Vorsitzender der

Verbandsversammlung

2. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (Abwassergebührensatzung - AGS)

Aufgrund §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170), sowie dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) hat die Verbandsversammlung gem. § 9 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland auf ihrer Sitzung vom 14.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 2 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

ξ 2 Kanalbenutzungsgebühr

8. Die Leistungsgebühr beträgt 2,80 € pro m³.

Artikel 2

Diese 2. Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2006 in Kraft.

Fürstenwalde, 14.12.05

Reim (Siegel)

Verbandsvorsteher

Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen

Aufgrund der §§ 5, 15 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210), der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170), dem Brandenburgischen Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I. S. 50) und dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) sowie gem. § 9 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland auf ihrer Sitzung am 14.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

ξ	1	Allgemeines
8	1	Angements

- § 2 Grundstücksbegriff Grundstückseigentümer Abgabenschuldner
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Sondervereinbarungen
- § 8 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 9 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 10 Prüfungsrecht
- § 11 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück
- § 12 Entsorgung des Schmutzwassers
- § 13 Einleitbedingungen
- § 14 Untersuchung des Schmutzwassers
- § 15 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben
- § 16 Gebührenzuschläge
- § 17 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Klärschlammentsorgung aus Kleinkläranlagen
- § 18 Abrechnung, Veranlagung und Fälligkeit

- § 19 Haftung
- § 20 Anzeigepflichten
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Anordnungen für den Einzelfall
- § 23 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland, im Folgenden Zweckverband genannt, besorgt nach dieser Satzung die Entleerung, Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen gemäß § 66 Abs. 1 Satz 2 BbgWG.
- (2) Die Schmutzwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben und die Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm sowie die in der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes geregelte öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigung bilden jeweils eine öffentliche Einrichtung.
- (3) Die Schmutzwasserentsorgung erstreckt sich nur auf die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes.
- (4) Die Organisation einer geordneten Abfuhr bestimmt der Zweckverband im Rahmen der ihm übertragenen Schmutzwasserbeseitigungspflicht in eigenem Ermessen.
- (5) Der Zweckverband kann die Entsorgung des Schmutzwassers und des nicht separierten Klärschlammes ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Beseitigung des Niederschlagswassers durch den Zweckverband überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf Einleitung in die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage besteht nicht.

§ 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer – Abgabenschuldner

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.
- (2) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf die Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers. Besteht für ein Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21.09.1994 (BGBI. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner.
- (3) Abgabenschuldner für die nach dieser Satzung erhobenen Gebühren und Kostenersatz ist der Grundstückseigentümer; Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Zur dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen des zu entwässernden Grundstücks.
- (2) Abflusslose Sammelgruben sammeln das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser, ohne es einer weiteren Behandlung zu unterziehen.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die gesamten Einrichtungen eines Grundstückes, die dem Ableiten und Sammeln des Schmutzwassers dienen.
- (4) Kleinkläranlagen im Sinne dieser Satzung sind Abwasserbehandlungsanlagen, die für einen Abwasseranfall von bis zu 8 m³ täglich bemessen sind.

Nicht separierter Klärschlamm im Sinne des § 66 Abs. 1 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) ist das in der mechanischen Vorbehandlungsstufe der Kleinkläranlage mit dem Abwasser und Feststoffen vorliegende Gemisch, das im Sinne der Nr. 1020 der DIN EN 1085 vom Abwasser abtrennbar ist. Nicht separierter Klärschlamm ist kein Klärschlamm im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Klärschlammverordnung (AbfKlärV), sondern unbehandelter Fäkalschlamm (Roh-, Primär- bzw. gemischter Primärschlamm im Sinne der Nrn. 9040-9060 der DIN EN 1085).

Nicht separierter Schlamm (Klärschlamm) ist in folgendem auch Fäkalschlamm genannt.

(5) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist nach den Bestimmungen dieser Satzung zum Anschluss seines Grundstückes an die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung berechtigt. Er ist dabei insbesondere nach Maßgabe der §§ 12 bis 14 auch berechtigt, das anfallende Schmutzwasser entsorgen zu lassen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, auf denen das dort anfallende Schmutzwasser nicht direkt in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet werden kann.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn das Schmutzwasser wegen seiner Art und Menge über die Einleitbedingungen der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes in der jeweils geltenden Fassung hinausgeht und nicht ohne weiteres vom Zweckverband übernommen werden kann.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, sobald auf ihrem Grundstück Schmutzwasser oder Fäkalschlamm auf Dauer anfällt oder hierfür ein öffentliches Interesse besteht. Dabei sind deren Grundstücke einschließlich der Bestandteile und etwaigen Zubehörs so herzurichten, dass die Übernahme und Abfuhr des Schmutzwassers und des Fäkalschlammes problemlos möglich sind.
- (2) Auf allen Grundstücken, die der öffentlichen Anschluss- und Entsorgungspflicht unterliegen, ist insbesondere unter der Maßgabe der §§ 12 bis 14 alles Schmutzwasser, mit Ausnahme von Niederschlagswasser, der abflusslosen Sammelgrube zuzuführen und dem Zweckverband zu

- überlassen. Die Überlassungspflicht i.S.d. Satz 1 erstreckt sich auch auf den auf dem Grundstück anfallenden nicht separierten Klärschlamm.
- (3) Der abflusslosen Sammelgrube ist kein Schmutzwasser zuzuführen, zu dessen Aufnahme sie bestimmungsgemäß nicht geeignet oder vorgesehen ist; es gelten die Einleitbedingungen der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Zur Einhaltung dieser Bestimmungen sind die Grundstückseigentümer verpflichtet. Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes oder seines Beauftragten die dafür erforderliche Überprüfung zu dulden und zu unterstützen.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Entsorgung kann auf Antrag ganz oder zum Teil befreit werden, wenn der Anschluss oder die Entsorgung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Verwaltungsgebühren für das Befreiungsverfahren werden nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung des Zweckverbandes erhoben.

§ 7 Sondervereinbarungen

Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen, wobei die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß Anwendung finden.

§ 8 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das gemäß dieser Satzung der öffentlichen Schmutzwasser- und Fäkalschlammentsorgung durch den Zweckverband unterliegt, ist vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen; auch zwei oder mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Grundstücksentwässerungsanlage haben. Diese muss nach den anerkannten Regeln der Technik und den besonderen Forderungen des Bau- und Wasserrechts hergestellt, betrieben und unterhalten werden. Ihr Zustand muss ein sicheres und gefahrloses Entsorgen gewährleisten.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, dass die Abfuhr des Schmutzwassers durch die vom Zweckverband zugelassenen Entsorgungsfahrzeuge problemlos möglich ist. Die Abgabenschuldner nach § 2 Abs. 3 haben die Ansauganschlüsse der abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen bis zur Grundstücksgrenze (Straßenseite) zu führen.
- (3) Vorhandene abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind den Anforderungen nach Abs. 1 und 2 entsprechend anzupassen. Für den Umfang der Anpassungs- und Sanierungsmaßnahmen ist der Zeitpunkt der Erstellung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage angemessen zu berücksichtigen.

§ 9 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Neu zu errichtende abflusslose Sammelgruben und Grundstückskläranlagen sind im Rahmen und nach Maßgabe des Brandenburgischen Bauordnungsrechts von der zuständigen Bauordnungsbehörde unter Beachtung der Stellungnahme der unteren Wasserbehörde genehmigungspflichtig.
- (2) Bevor eine abflusslose Sammelgrube hergestellt oder geändert wird, sind dem Zweckverband die genehmigten Bauunterlagen einzureichen, sofern eine Genehmigungspflicht für die abflusslose Sammelgrube besteht.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben dem Zweckverband den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Umbauarbeiten 2 Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich anzuzeigen.
- (4) Der Zweckverband und seine Beauftragten sind berechtigt, die Arbeiten jederzeit zu überprüfen. Rohrgräben dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes verfüllt werden; dies gilt nicht, wenn die Herstellung durch eine vom Zweckverband zugelassene Installationsfirma vorgenommen wird. Die Abnahme erfolgt unverzüglich nach Anzeige der Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (5) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer vom Zweckverband oder seines Beauftragten zu setzenden angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Zweckverband oder seinem Beauftragten zur Nachprüfung schriftlich anzuzeigen.
- (6) Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nur mit Zustimmung des Zweckverbandes oder seines Beauftragten in Betrieb genommen werden.
- (7) Die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Zweckverband oder seines Beauftragten befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planer nicht vor der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 10 Prüfungsrecht

- (1) Der Zweckverband und seine Beauftragten sind befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen bei Verdacht der Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu überprüfen, Schmutzwasserund Fäkalschlammproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Das Zutritts- und Auskunftsrecht gilt auch für den Fall, in dem das Bestehen einer satzungsgemäßen Schmutzwasser- und Fäkalschlammentsorgung auf dem Grundstück zweifelhaft ist. Die Grundstückseigentümer sollen davon vorher rechtzeitig verständigt werden.
- Beauftragter (2) Der Zweckverband oder sein kann verlangen, dass Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Beeinträchtigungen Störungen und der Schmutzwasser-Fäkalschlammentsorgung ausschließt. Für den Umfang der Maßnahmen ist der Zeitpunkt der Herstellung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage, Überwachungseinrichtung und etwaiger Vorbehandlungsanlage unverzüglich dem Zweckverband anzuzeigen. Nach anderen Vorschriften bestehende Bau-, Betriebs- und Sorgfaltspflichten des Grundstückseigentümers bleiben unberührt.

§ 11 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Die abflusslose Sammelgrube oder die Grundstückskläranlage, die der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers diente und nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt ist, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von zwei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden kann.

§ 12 Entsorgung des Schmutzwassers

- (1) Die Entleerung der abflusslosen Sammelgruben ist durch den Grundstückseigentümer von dem vom Zweckverband beauftragten Entsorgungsunternehmen durchführen zu lassen. Die Entsorgungsunternehmen werden entsprechend der Verbandssatzung bekannt gegeben. Die Entsorgung erfolgt montags bis freitags (außer feiertags) in der Zeit von 06.00 bis 18.00 Uhr.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat die Notwendigkeit der Abfuhr rechtzeitig, in der Regel 5 Tage vorher, dem vom Zweckverband zugelassenen Entsorgungsunternehmen anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige nicht rechtzeitig i.S.d. Satz 1 oder wird eine Notfallentsorgung durch den Grundstückseigentümer außerhalb der Entsorgungszeiten nach Abs. 1 Satz 3 in Anspruch genommen, hat der Grundstückseigentümer die hierfür dem Zweckverband entstehenden Mehrkosten zu erstatten. Erfolgt die notwendige Abfuhr nicht bzw. weigert sich der Entsorgungsunternehmer zur Ausführung des Auftrages, ist der Zweckverband unverzüglich zu unterrichten. Der Grundstückseigentümer ist für jeden Schaden verantwortlich, der durch die Verzögerung oder Unterlassung der Anzeige entsteht. Bei Unterlassung einer Absage sind durch den Grundstückseigentümer die Kosten einer vergeblichen Anfahrt zu tragen. Die Erhebung der Mehrkosten nach Satz 2 und die Kosten einer vergeblichen Anfahrt nach Satz 5 erfolgt durch Kostenersatzbescheid; § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.
- (3) Der Inhalt der abflusslosen Sammelgruben und der Fäkalschlamm aus Grundstückskläranlagen geht mit der Aufnahme in das Entsorgungsfahrzeug in das Eigentum des Zweckverbandes über. Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.
- (4) Die Notwendigkeit der Entsorgung der Grundstückskläranlage ist dem Zweckverband durch den Grundstückseigentümer schriftlich 2 Monate vorher anzukündigen. Dabei ist die Menge des zu entsorgenden Fäkalschlamms mit anzuzeigen. Der Verband beauftragt dann direkt ein Entsorgungsunternehmen. Erfolgt die Ankündigung nach Satz 1 nicht rechtzeitig, gilt Abs. 2 Sätze 2 und 6 entsprechend.

§ 13 Einleitbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage gelten die Einleitbedingungen der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Spezielle Benutzungsbedingungen können gegenüber einzelnen Grundstückseigentümern im Rahmen von Sondervereinbarungen festgelegt werden.
- (3) Über Abs. 2 hinaus kann der Zweckverband in Benutzungsbedingungen auch die Einleitung von Schmutzwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Personals und der Anlagen erforderlich ist.

§ 14 Untersuchung des Schmutzwassers

- (1) Bei anderem Schmutzwasser als dem in den Einleitbedingungen der Abwasserbeseitigungssatzung genannten kann der Zweckverband über die Art und Menge des in die abflusslose Sammelgrube eingeleiteten oder einzuleitenden Schmutzwassers Erklärung und Mitteilung der Zusammensetzung verlangen. Bevor erstmalig Schmutzwasser eingeleitet oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Schmutzwassers geändert werden, ist dem Zweckverband auf Verlangen nachzuweisen, dass das Schmutzwasser keine Stoffe enthält die unter das Verbot des § 13 fallen.
- (2) Die Kosten der nach Abs. 1 notwendigen Analyse trägt der Grundstückseigentümer und sind dem Zweckverband zu erstatten. Die Erhebung der Kosten erfolgt durch Ersatzbescheid, § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gilt hierfür entsprechend.
- (3) Für die Untersuchung des Fäkalschlamms gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 15 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben

- (1) Für den Maßstab der Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelten
 - 1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge, abzüglich der durch Gartenzähler festgestellten Wassermenge,
 - 2. die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler nachgewiesene Wassermenge, abzüglich der durch Gartenzähler festgestellten Wassermenge,
 - 3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt und mittels Wasserzähler festgestellt wird.
- (2) Gartenzähler und sonstige Unterzähler sind gegenüber den Zweckverband anzeige- und abnahmepflichtig.
- (3) Die Wassermenge nach den Ziffern 2 und 3 des Absatz 1 hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband innerhalb von einem Monat nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres anzuzeigen. Sie ist durch einen geeichten, vom Zweckverband genehmigten Wasserzähler, den der Grundstückseigentümer auf seine Kosten einzubauen und zu unterhalten hat, nachzuweisen.
- (4) Die so errechnete Abwassermenge wird auf Antrag um die Wassermenge gemindert, die nachweislich von dem Grundstück der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung nicht zugeführt wurde.
- (5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen nach Absatz 4 sind innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres schriftlich beim Zweckverband zu stellen. Der Nachweis der in Abzug zu bringenden Wassermengen obliegt dem Grundstückseigentümer und erfolgt durch vom Zweckverband zugelassene gesonderte Wasserzähler, die der Grundstückseigentümer auf seine Kosten einzubauen und zu unterhalten hat.
- (6) Der Zweckverband schätzt die dem Grundstück gem. Absatz 1 Nr. 1 und 2 zugeführte Wassermenge und das auf dem Grundstück gem. Absatz 1 Nr. 3 anfallende Niederschlagswasser, wenn
 - 1. ein geeichter Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 - 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich wird oder
 - 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Messeinrichtung nicht den wirklichen Verbrauch angibt.

(7) Für das Sammeln und die Abfuhr des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben erhebt der Zweckverband eine Gebühr von 4,97 €/m³.

§ 16 Gebührenzuschläge

Bei Grundstücken, von denen aufgrund gewerblicher oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich stark verschmutztes Abwasser eingeleitet wird, werden zur Einleitgebühr nach § 15 Abs. 5 Zuschläge erhoben. Stark verschmutztes Abwasser im Sinne von Satz 1 ist Abwasser, dessen Schadstoffkonzentration den Grenzwert von 1.500 mg/l CSB oder 400 mg/l abfiltrierbare Stoffe überschreitet. Die Zuschläge werden auf die Einleitgebühr nach § 15 Abs. 7 erhoben und betragen bei Überschreitung mindestens eines der genannten Grenzwerte

um mehr als 20 % 50 % der Gebühr um mehr als 100 % 100 % der Gebühr.

Dabei wird das Vorliegen einer Überschreitung und der Grad der Überschreitung nach Maßgabe der Einleitbedingungen der Abwasserbeseitigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung festgestellt und überwacht.

§ 17 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Klärschlammentsorgung aus Kleinkläranlagen

- (1) Kleinkläranlagen sammeln und reinigen das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser. Das gereinigte Wasser wird auf dem Grundstück verbracht. Die Grundstückseigentümer haben den nicht separierten Klärschlamm der Kleinkläranlage durch den Zweckverband mindestens einmal jährlich entsorgen zu lassen, sofern nicht durch die zuständige Genehmigungsbehörde ein längerer Zeitraum festgelegt wird.
- (2) Für das Sammeln und die Abfuhr des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen erhebt der Zweckverband eine Gesamtgebühr von 14,52 € pro m³.
- (3) Gebührenmaßstab ist der abgefahrene Kubikmeter Klärschlamm.

§ 18 Abrechnung, Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Jahresgebühr ist nach Ablauf des Jahres auf der Grundlage des Jahresverbrauches zu entrichten. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Sie wird durch Bescheid festgesetzt und ist 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Dasselbe gilt für Abschlusszahlungen nach Erlöschen der Gebührenpflicht.
- (3) Auf die Jahresgebühr werden drei Abschlagszahlungen erhoben. Die Abschläge werden jeweils in Höhe eines Viertels der voraussichtlichen Jahresgebühr zum 15.04., 15.07. und 15.10. eines jeden Jahres fällig. Die Beträge werden dem Gebührenpflichtigen mit der Abrechnung des Vorjahres bekannt gegeben.
 - Die voraussichtliche Jahresgebühr berücksichtigt die wahrscheinliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung anhand des Verbrauches des Vorjahres.
- (4) Geht der Bescheid dem Gebührenpflichtigen erst nach einem der genannten Fälligkeitstage zu, so ist die Gebührenschuld für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstage innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.
- (5) Nicht separierter Klärschlamm aus Kleinkläranlagen wird entsprechend der abgefahrenen Menge durch Bescheid abgerechnet und erhoben; Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 19 Haftung

- (1) Kann die Schmutzwasser- oder Fäkalschlammentsorgung wegen höherer Gewalt, extremen Witterungseinflüssen oder ähnlicher Gründe sowie wegen behördlicher Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haftet der Zweckverband unbeschadet Abs. 2 nicht für die hierdurch hervorgerufenen Schäden; unterbliebene Maßnahmen werden unverzüglich nachgeholt.
- (2) Der Zweckverband haftet für etwaige Schäden, die unverzüglich anzuzeigen sind, für sich und seine Erfüllungsgehilfen gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich unerlaubter Handlung nur dann, wenn eine vertragswesentliche Pflicht schuldhaft verletzt wird oder der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist.
- (3) Wer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt, haftet dem Zweckverband für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 20 Anzeigepflichten

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabenschuldner dies dem Zweckverband unverzüglich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht auch, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Sinne dieser Satzung
 - 1. entgegen § 5 Abs. 1 dem Anschlusszwang zuwiderhandelt,
 - 2. entgegen § 5 Abs. 2 dem Benutzungszwang zuwiderhandelt,
 - 3. entgegen § 5 Abs. 3 ungeeignetes Schmutzwasser der Sammelgrube zuführt,
 - 4. entgegen § 5 Abs. 4 die Überprüfung nicht duldet oder nicht unterstützt,
 - 5. entgegen § 9 Abs. 2 die Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig einreicht oder entgegen Abs. 3 den Herstellungsbeginn nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - 6. entgegen § 9 Abs. 5 die Mängel nicht anzeigt oder nicht beseitigt,
 - 7. entgegen § 9 Abs. 6 Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Zustimmung in Betrieb nimmt.
 - 8. entgegen § 10 Abs. 1 Zugang nicht gewährt oder Auskünfte nicht erteilt,
 - 9. entgegen § 10 Abs. 3 Schäden nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - 10. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1 die Notwendigkeit der Abfuhr nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - 11. entgegen § 12 Abs. 4 die Notwendigkeit der Entsorgung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht umfassend ankündigt,
 - 12. entgegen § 20 den Wechsel nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder Angaben zur Berechnung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - 13. entgegen § 13 Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet oder einbringt,

- 14. den Forderungen und Auflagen des Brandenburgischen Wassergesetzes oder Forderungen aus dem Genehmigungsverfahren der Unteren Wasserbehörde nicht Folge leistet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (3) Das Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes.

§ 22 Anordnungen für den Einzelfall

Der Zweckverband kann zur Einführung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens, gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft.

Fürstenwalde, 14.12.05

(Siegel)

Reim

Verbandsvorsteher

Impressum

Herausgeber: Landkreis Märkisch-Oderland

Der Landrat

Redaktion: Büro des Kreistages

Puschkinplatz 12 15306 Seelow

Tel.: 03346 850-255 Fax: 03346 850-348

E-Mail: buero_kreistag@landkreismol.de

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland erscheint nach Bedarf. Es kann im Büro des Kreistages, 15306 Seelow, Puschkinplatz 12, bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; bei postalischem Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Versandkosten abonniert werden. Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. November des Vorjahres gekündigt wird. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter der Adresse www.maerkisch-oderland.de zur Verfügung.